

# **U m w a n d l u n g s b e r i c h t**

gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO

des Vorstands der  
Ströer Media AG

über die formwechselnde Umwandlung  
der Ströer Media AG

in

eine Europäische Gesellschaft  
(Societas Europaea, SE)

unter der Firma

Ströer Media SE

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>- 5 -</b>
<b>B.</b>	<b>Die Ströer AG</b>	<b>- 6 -</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>- 6 -</b>
<b>II.</b>	<b>Geschäftstätigkeit, Geschäftsentwicklung, Beteiligungen</b>	<b>- 6 -</b>
1.	Geschäftsmodell	- 7 -
2.	Segmente und Organisationsstruktur	- 7 -
3.	Außenwerbebusiness	- 7 -
4.	Onlinegeschäft	- 7 -
5.	Beteiligungen und Standorte	- 8 -
6.	Geschäftsentwicklung 2013	- 9 -
<b>III.</b>	<b>Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse</b>	<b>- 11 -</b>
1.	Organe der Ströer AG	- 11 -
a)	Vorstand	- 11 -
b)	Aufsichtsrat	- 12 -
c)	Hauptversammlung	- 13 -
2.	Kapitalverhältnisse, Aktien und Aktionäre	- 14 -
a)	Grundkapital	- 14 -
b)	Genehmigtes Kapital I	- 14 -
c)	Genehmigtes Kapital II	- 14 -
d)	Bedingtes Kapital 2010 und 2013	- 14 -
e)	Eigene Aktien	- 15 -
f)	Börsennotierung	- 16 -
g)	Aktionäre	- 16 -
3.	Corporate Governance	- 16 -
<b>C.</b>	<b>Wesentliche Aspekte der Umwandlung</b>	<b>- 17 -</b>
<b>I.</b>	<b>Wesentliche Aspekte</b>	<b>- 17 -</b>
<b>II.</b>	<b>Kosten der Umwandlung</b>	<b>- 18 -</b>
<b>D.</b>	<b>Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Ströer AG und der Aktionäre der Ströer SE, rechtsformbedingte Unterschiede</b>	<b>- 18 -</b>
<b>I.</b>	<b>Die SE / Rechtsgrundlagen der SE</b>	<b>- 18 -</b>
<b>II.</b>	<b>Firma, Sitz, Handelsregister</b>	<b>- 19 -</b>
<b>III.</b>	<b>Kapital der SE, Aktien und Kapitalmaßnahmen</b>	<b>- 20 -</b>
<b>IV.</b>	<b>Mitteilungspflichten nach dem WpHG</b>	<b>- 21 -</b>
<b>V.</b>	<b>Unternehmensführung in der SE / Organe der SE</b>	<b>- 21 -</b>
1.	Überblick	- 21 -
2.	Vorstand / Leitungsorgan	- 22 -
3.	Aufsichtsrat / Aufsichtsorgan	- 25 -
4.	Deutscher Corporate Governance Kodex	- 27 -
5.	Hauptversammlung	- 27 -
<b>VI.</b>	<b>Rechnungslegung / Jahresabschluss/ Konzernabschluss</b>	<b>- 31 -</b>
<b>VII.</b>	<b>Auflösung, Liquidation und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft</b>	<b>- 31 -</b>
<b>VIII.</b>	<b>Konzernrecht</b>	<b>- 31 -</b>
<b>IX.</b>	<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>	<b>- 32 -</b>
<b>E.</b>	<b>Ablauf und Verfahrensschritte der Umwandlung</b>	<b>- 32 -</b>
<b>I.</b>	<b>Umwandlungsplan</b>	<b>- 32 -</b>
1.	Aufstellung	- 32 -

	2. Offenlegung.....	32 -
II.	Umwandlungsbericht .....	33 -
III.	Umwandlungsprüfung.....	33 -
IV.	Zustimmung der Hauptversammlung .....	34 -
V.	Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Ströer SE .....	34 -
VI.	Konstituierung des Aufsichtsrats der Ströer SE und Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder .....	35 -
VII.	Anmeldung zum Handelsregister .....	35 -
F.	Erläuterung des Umwandlungsplans .....	36 -
I.	Präambel.....	36 -
II.	Umwandlung der Ströer AG in die Ströer SE (§ 1 Umwandlungsplan) .....	36 -
III.	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan).....	37 -
IV.	Firma, Sitz und Satzung der Ströer SE (§ 3 Umwandlungsplan) .....	37 -
V.	Grundkapital, Beteiligungsverhältnisse, Genehmigtes und Bedingtes Kapital, keine Barabfindung (§ 4 Umwandlungsplan).....	37 -
VI.	Organe der neuen Gesellschaft (§ 5 Umwandlungsplan).....	40 -
VII.	Vorstand (§ 6 Umwandlungsplan) .....	40 -
VIII.	Aufsichtsrat (§ 7 Umwandlungsplan) .....	40 -
IX.	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan) .....	41 -
	1. Grundlagen (§ 8.1 Umwandlungsplan) .....	41 -
	2. Einleitung des Verfahrens (§ 8.2 Umwandlungsplan) .....	41 -
	3. Konstituierung des BVG (§ 8.3 Umwandlungsplan).....	42 -
	4. Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ströer AG und dem BVG (§ 8.4 Umwandlungsplan) .....	43 -
	5. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE (§ 8.5 Umwandlungsplan) .....	44 -
	6. Kosten (§ 8.6 Umwandlungsplan) .....	45 -
X.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 Umwandlungsplan).....	45 -
XI.	Abschlussprüfer (§ 10 Umwandlungsplan) .....	45 -
XII.	Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (§ 11 Umwandlungsplan) .....	46 -
XIII.	Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 12 Umwandlungsplan).....	46 -
G.	Erläuterung der neuen Satzung der Ströer SE .....	46 -
I.	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3 der Ströer SE Satzung).....	47 -
	1. § 1 Firma, Sitz und Dauer .....	47 -
	2. § 2 Gegenstand des Unternehmens .....	47 -
	3. § 3 Bekanntmachung und Informationsübermittlung.....	47 -
II.	Grundkapital und Aktien (§§ 4 bis 7 der Ströer SE Satzung).....	47 -
	1. § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals.....	47 -
	2. § 5 Genehmigtes Kapital 2014.....	48 -
	3. § 6 Bedingtes Kapital .....	49 -
	4. § 6 A Bedingtes Kapital 2013 .....	50 -
	5. § 7 Inhaberaktien, Aktienurkunden .....	50 -
III.	Verfassung .....	50 -

<b>IV.</b>	<b>Der Vorstand (§§ 8 bis 10 der Ströer SE Satzung)</b> .....	<b>50 -</b>
1.	§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsordnung.....	51 -
2.	§ 9 Vertretung der Gesellschaft.....	51 -
3.	§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	52 -
<b>V.</b>	<b>Der Aufsichtsrat (§§ 11 bis 15 der Ströer SE Satzung)</b> .....	<b>52 -</b>
1.	§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung...-	52 -
2.	§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter.....	53 -
3.	§ 13 Einberufung und Beschlussfassungen.....	53 -
4.	§ 14 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen.....	54 -
5.	§ 15 Vergütung.....	54 -
<b>VI.</b>	<b>Hauptversammlung (§§ 16 bis 20 der Ströer SE Satzung)</b> .....	<b>54 -</b>
1.	§ 16 Ort und Einberufung.....	55 -
2.	§ 17 Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung.....	55 -
3.	§ 18 Stimmrecht.....	55 -
4.	§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung.....	56 -
5.	§ 20 Beschlussfassung.....	56 -
<b>VII.</b>	<b>Jahresabschluss (§§ 21 bis 23 der Ströer SE Satzung)</b> .....	<b>57 -</b>
1.	§ 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	57 -
2.	§ 22 Verwendung des Jahresüberschusses.....	57 -
3.	§ 23 Gewinnverwendung und Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre.....	57 -
<b>VIII.</b>	<b>Gründungs-/ Umwandlungskosten; Salvatorische Klausel</b> .....	<b>58 -</b>
<b>H.</b>	<b>Weitere Auswirkungen der Umwandlung</b> .....	<b>58 -</b>
<b>I.</b>	<b>Auswirkungen auf die Aktionäre</b> .....	<b>58 -</b>
1.	Kontinuität der Anteilsverhältnisse.....	58 -
2.	Kontinuität der Dividendenberechtigung.....	59 -
3.	Mitteilungspflichten nach WpHG.....	59 -
4.	Aktienurkunden und Börsennotierung.....	59 -
<b>II.</b>	<b>Bilanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>60 -</b>
<b>III.</b>	<b>Steuerliche Auswirkungen</b> .....	<b>60 -</b>
<b>IV.</b>	<b>Auswirkungen auf die Arbeitnehmer</b> .....	<b>61 -</b>

## A. Vorbemerkungen

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer Media AG (nachfolgend auch „**Ströer AG**“ oder „**Gesellschaft**“) haben beschlossen, der am 18. Juni 2014 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, die Ströer AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) ("**SE**") umzuwandeln (gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft ("**SE-VO**")).

Rechtliche Grundlagen für die formwechselnde Umwandlung sind neben der SE-VO, das SEAG (Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004) und das SEBG (Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") umsetzt. Ferner finden Anwendung die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Ströer AG Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Vorstand der Ströer AG hat einen Umwandlungsplan zur formwechselnden Umwandlung der Ströer AG in eine SE aufgestellt. Dem Umwandlungsplan ist die neue Satzung der Ströer Media SE (nachfolgend auch „**Ströer SE**“ genannt) als Anlage beigefügt. Der Umwandlungsplan nebst Anlage wurde am 30. April 2014 notariell beurkundet (UR-Nr. 799 / 2014 P des Notars Dr. Klaus Piehler mit Amtssitz in Köln) (nachfolgend der „**Umwandlungsplan**“). Für die Durchführung der Umwandlung ist unter anderem erforderlich, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Umwandlungsplan zustimmt und die neue Satzung der Ströer SE genehmigt. Wirksam wird die Umwandlung im Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister.

Dieser vom Vorstand der Gesellschaft gem. Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellte Umwandlungsbericht soll der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre der Ströer AG über die vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der SE dienen. Er erläutert und begründet insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung und legt die Auswirkungen dar, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer hat.

## **B. Die Ströer AG**

### **I. Allgemeine Informationen**

Die Ströer AG wurde 1994 in der Rechtsform der GmbH gegründet und im Jahre 2002 in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts formgewechselt. Die Ströer AG hat ihren **Sitz** in Köln und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548 eingetragen. Die **Geschäftsadresse** der Gesellschaft lautet Ströer Allee 1, 50999 Köln. Das **Geschäftsjahr** der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Der **Gegenstand des Unternehmens** der Ströer AG ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen:

- Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie
- Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind.

Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

Darüber hinaus kann die Ströer AG gem. § 2 Abs. 2 ihrer Satzung ihren Gegenstand ganz oder teilweise unmittelbar und mittelbar verwirklichen und darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

### **II. Geschäftstätigkeit, Geschäftsentwicklung, Beteiligungen**

Die Ströer AG ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online- Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Ströer AG fungiert hierbei als Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Ströer-Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität der Gruppe.

## **1. Geschäftsmodell**

Das Geschäftsmodell der Ströer AG und ihrer Tochtergesellschaften basiert auf dem Angebot von klassischen Medien der Außenwerbung („*Out-of-Home*“, „*OOH*“) und den in Bahnhöfen und Einkaufszentren installierten Bildschirmen des digitalen Out-of-Home-Channel („*DOOH*“) sowie der Online-Display- und Video-Vermarktung über das stationäre Internet und über mobile Endgeräte und Tablets. Mit europaweit rund 90 Büros unterhält Ströer Beziehungen zu Vertragspartnern und bietet Werbekunden gleichzeitig eine Vielzahl verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten an. Die Verkaufsorganisationen in den jeweiligen Ländern steuern die Zielgruppenanalysen und Marktforschungen, begleiten Vertriebs- und Marketingaktivitäten und bedienen regionale wie nationale Werbungtreibende, Mediaagenturen und Spezialmittler.

Der Ströer-Konzern beschäftigt insgesamt ca. 2.223 Mitarbeiter in den Kernmärkten Deutschland, Türkei und Polen sowie in Belgien, Niederlande, Spanien, Großbritannien, Ungarn, der Tschechischen Republik und Neuseeland.

## **2. Segmente und Organisationsstruktur**

Die Ströer Gruppe hat ihr Geschäft in vier Segmenten gebündelt, die in enger Abstimmung mit der Ströer AG als Konzern-Holdinggesellschaft operativ eigenständig am Markt tätig sind. Der klassische Bereich der Außenwerbung (OOH- und DOOH-Aktivitäten) ist nach regionalen Gesichtspunkten in drei Segmenten zusammengefasst: dem Segment Ströer Deutschland, dem Segment Ströer Türkei sowie dem Segment Sonstige, welches das Geschäft in Polen und das Riesenpostergeschäft BlowUP umfasst. Der Bereich der Online Aktivitäten bildet das vierte Segment „Online“ und enthält sämtliche Aktivitäten der Online- / Mobile-Display und Video-Vermarktung einschließlich der hierfür erforderlichen Technologieplattformen.

## **3. Außenwerbe-geschäft**

Basis des Außenwerbe-geschäfts ist das Portfolio an Verträgen mit privaten und öffentlichen Grundstücks- und Gebäudeeigentümern, über die Ströer Werberechtskonzessionen für reichweitenstarke Standorte erlangt. Das Produktportfolio in der Außenwerbung erstreckt sich auf alle Werbeformen, die außer Haus zum Einsatz kommen – von klassischen Plakatmedien (Billboard) über die Werbung auf Wartehallen (Street Furniture) und Transportmitteln bis hin zu digitalen und interaktiven Angeboten. Das Portfolio besteht derzeit aus über 280.000 vermarkt-baren Werbeflächen in Europa.

## **4. Online-geschäft**

Im Segment Online bietet die Ströer Gruppe digitale Werbeflächen im Internet und auf mobilen Endgeräten. Unter der Zwischenholding Ströer Digital Group GmbH sind im Wesentlichen die Tochterfirmen Ströer Digital Media GmbH, Ströer Mobile Media

GmbH, Ströer Primetime GmbH, adscale GmbH, Business Advertising GmbH und MBR Targeting GmbH gebündelt. Mit ihren Tochterfirmen nimmt die Ströer Digital Group GmbH eine führende Position im Bereich der Werbevermarktung in Deutschland ein und deckt die komplette Wertschöpfungskette der digitalen Vermarktung ab: von klassischer Online-Bannerwerbung über Sonderwerbformate und individuelle Werbeintegrationen bis hin zu Video- und Mobile Advertising. Durch das umfangreiche Angebot unterschiedlicher Werbeformate, das umfassende Portfolio attraktiver Werbeumfelder und die ausgefeilten technologischen Lösungen kann die Ströer Digital Group GmbH sowohl die Nachfrage nach Branding- (Imagekampagnen) als auch nach Performance-Kampagnen (transaktionsorientierte Lösungen) bedienen. Die zum Ströer-Konzern gehörende Ballroom International Group bietet vergleichbare Kommunikationslösungen mit besonderem Fokus auf die ausländischen Kernmärkte Polen und Türkei an. Insgesamt erreichen Ströer zirka 100 Millionen Unique User pro Monat in den Kernmärkten.

## 5. Beteiligungen und Standorte

Die nachfolgende Übersicht zum 31. Dezember 2013 stellt vereinfacht die wesentliche Beteiligungsstruktur sowie deren Zuordnung zu den Kernmärkten dar:

Ströer Media AG						
	100 %	90 %	100 %	90 %	100 %	62,3 %
<b>Führungsgesellschaft</b>	Ströer Media Deutschland GmbH	Ströer Kentvizyon Reklam Pazarlama A.S.	Ströer Polska Sp. z.o.o.	BlowUP Media GmbH	Ströer Digital Group GmbH	Ballroom International CEE Holding GmbH
<b>Geografische Aktivität</b>	Deutschland	Türkei	Polen	Deutschland/GB/Benelux/Spanien/Frankreich	Deutschland	Deutschland/Ungarn, Türkei/Polen/Tschechien
<b>Beteiligungsgesellschaften <sup>1)</sup></b>	22	2	4	6	10	14
<b>Segmentumsatz 2013</b>	421 Mio. EUR	95 Mio. EUR	56 Mio. EUR		64 Mio. EUR	
<b>Segment</b>	Deutschland	Türkei	Sonstige		Online	

<sup>1)</sup> Anzahl der voll und quotall konsolidierten Gesellschaften

(Quelle: Geschäftsbericht 2013)

## 6. Geschäftsentwicklung 2013

Der Umsatz des Ströer-Konzerns stieg im Geschäftsjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 74,2 Millionen auf EUR 634,8 Millionen. Von diesem Anstieg entfallen EUR 64,4 Millionen auf die im Verlauf des Jahres 2013 sukzessiv erworbenen Unternehmen der Online-Werbevermarktung und EUR 9,9 Millionen auf das Out-of-Home Geschäft. Das organische Wachstum des Konzerns betrug in 2013 3,5 Prozent.

Durch die verbesserte Umsatzentwicklung entwickelte sich auch das Operational EBITDA entsprechend positiv und stieg im Geschäftsjahr 2013 auf EUR 118,0 Millionen (Vorjahr: EUR 107,0 Millionen). Die Operational EBITDA-Marge belief sich im Geschäftsjahr 2013 auf 18,6 Prozent und lag damit um 0,5 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert. Zurückzuführen ist diese Entwicklung insbesondere auf die geschäftsmodellbedingten geringeren EBITDA-Margen im Onlinegeschäft.

Im Geschäftsjahr 2013 stieg das bereinigte Ergebnis um 51,5 Prozent auf EUR 36,3 Millionen. Die Bereinigung betrifft mit EUR 27,8 Millionen insbesondere die nicht cash-wirksamen, laufenden Abschreibungen auf stille Reserven aus Werberechtskonzessionen, die im Rahmen früherer Unternehmensakquisitionen bilanziert wurden. Ohne Berücksichtigung dieser Anpassung beendete der Ströer-Konzern das Geschäftsjahr 2013 mit einem Überschuss in Höhe von EUR 5,1 Millionen, nach minus EUR 1,8 Millionen im Vorjahr. Aufgrund des Zuwachses im operativen Geschäft sowie durch Verbesserungen im Finanzergebnis konnte das Jahresergebnis im Geschäftsjahr 2013 somit um EUR 6,9 Millionen gesteigert werden.

Die Nettoverschuldung ist im Geschäftsjahr 2013 unter anderem durch zusätzlich eingegangene Earn-Out Verbindlichkeiten im Zuge der Investitionen in die Online-Werbevermarktung leicht auf EUR 326,1 Millionen angestiegen. Der dynamische Verschuldungsgrad (Nettoverschuldung zu Operational EBITDA) konnte aufgrund des verbesserten Operational EBITDA leicht gesenkt werden, bei einer gleichzeitig komfortablen Eigenkapitalquote von 30,9 Prozent.

Konzern-Finanzkennzahlen im Überblick:

		2013	2012	Veränderung
<b>Umsatz</b>	Mio. Euro	634,8	560,6	13,2%
<b>Umsatz pro Segment</b>				
Ströer Deutschland	Mio. Euro	420,6	411,7	2,2%
Ströer Türkei	Mio. Euro	94,6	91,3	3,5%
Ströer Online	Mio. Euro	64,4	0,0	n.d.
Sonstige (Ströer Polen und BlowUP)	Mio. Euro	56,4	57,9	-2,7%

		2013	2012	Veränderung
<b>Umsatz pro Produktgruppe</b>				
Billboard	Mio. Euro	288,8	286,6	0,8%
Street Furniture	Mio. Euro	144,9	147,2	-1,5%
Transport	Mio. Euro	97,7	91,5	6,7%
Online	Mio. Euro	64,2	0,0	n.d.
Sonstige	Mio. Euro	39,2	35,3	11,2%
Organisches Wachstum <sup>1</sup>	%	3,5	-4,0	
Bruttoergebnis vom Umsatz <sup>2</sup>	Mio. Euro	196,2	174,1	12,7%
<b>Operational EBITDA<sup>3</sup></b>	Mio. Euro	118,0	107,0	10,3%
<b>Operational EBITDA<sup>3</sup>-Marge</b>	%	18,6	19,1	
Bereinigtes EBIT <sup>4</sup>	Mio. Euro	72,0	67,4	6,8%
Bereinigte EBIT <sup>4</sup> -Marge	%	11,3	12,0	
Bereinigter Periodenüberschuss/-fehlbetrag <sup>5</sup>	Mio. Euro	36,3	24,0	51,5%
Bereinigtes Ergebnis je Aktie <sup>6</sup> (EUR)	€	0,76	0,54	39,7%
Periodenüberschuss/-fehlbetrag <sup>7</sup>	Mio. Euro	5,1	-1,8	n.d.
Ergebnis je Aktie <sup>8</sup> (EUR)	€	0,08	-0,07	n.d.
Investitionen <sup>9</sup>	Mio. Euro	39,0	42,6	-8,6%

<sup>1</sup> Ohne Währungskurseffekte und Effekte aus (Ent-)Konsolidierung und Beendigung von Geschäftsbereichen

<sup>2</sup> Umsatz abzüglich Umsatzkosten

<sup>3</sup> Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen bereinigt um Sondereffekte

<sup>4</sup> Ergebnis vor Zinsen und Steuern bereinigt um Sondereffekte, Abschreibungen auf erworbene Werberechtskonzessionen und Wertminderungsaufwendungen auf immaterielle Vermögenswerte

<sup>5</sup> Bereinigtes EBIT vor Minderheiten abzüglich um Sondereffekte bereinigtes Finanzergebnis und normalisierter Steuer-  
aufwand

<sup>6</sup> Bereinigtes Periodenergebnis nach Abzug des ausgewiesenen Minderheitsergebnisses geteilt durch die Anzahl der  
Aktien, die sich aus dem Bestand nach Börsengang (42.098.238) zuzüglich des zeitlich gewichteten Zugangs der Aktien  
aus Kapitalerhöhung (6.771.546) am 3. Juni 2013 zusammensetzen

<sup>7</sup> Periodenüberschuss/-fehlbetrag vor Minderheiten

<sup>8</sup> Tatsächliches Periodenergebnis nach Abzug des ausgewiesenen Minderheitsergebnisses geteilt durch die Anzahl der  
Aktien, die sich aus dem Bestand nach Börsengang (42.098.238) zuzüglich des zeitlich gewichteten Zugangs der Aktien  
aus Kapitalerhöhung (6.771.546) am 3. Juni 2013 zusammensetzen

<sup>9</sup> Beinhaltet Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und Auszahlungen für Investitionen in das  
immaterielle Anlagevermögen

		2013	2012	Veränderung
Free Cash-Flow <sup>10</sup>	Mio. Euro	1,8	10,8	-83,7%

		31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
Bilanzsumme	Mio. Euro	957,1	863,7	10,8%
Eigenkapital	Mio. Euro	296,0	279,6	5,9%
Eigenkapitalquote	%	30,9	32,4	
Nettoverschuldung <sup>11</sup>	Mio. Euro	326,1	302,1	7,9%
Mitarbeiter <sup>12</sup>	Anzahl	2.223	1.750	27,0%

### III. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

#### 1. Organe der Ströer AG

Organe der Ströer AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (sog. dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem) sowie die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz („*AktG*“), der Satzung der Ströer AG sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

##### a) Vorstand

Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung der Ströer AG und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Gem. § 9 der Satzung der Gesellschaft wird die Ströer AG grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten (sog. Gesamtvertretungsbefugnis). Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

<sup>10</sup> Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich Cash-Flow aus Investitionstätigkeit

<sup>11</sup> Finanzverbindlichkeiten abzüglich derivate Finanzinstrumente und liquide Mittel

<sup>12</sup> Nach Anzahl der Personen (Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse)

Der Vorstand der Ströer AG besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Derzeit gehören dem Vorstand folgende zwei einzelvertretungsbefugte Mitglieder an:

- Udo Müller, Chief Executive Officer (CEO), Mitglied des Vorstands seit 2002,
- Christian Schmalzl, Chief Operating Officer (COO), Mitglied des Vorstands seit 2012

Herr Dr. Bernd Metzner wird ab 16. Juni 2014 in der Funktion des Chief Financial Officer (CFO) dem Vorstand der Gesellschaft angehören. Demnach wird der Vorstand aus drei Personen bestehen.

## **b) Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. In Ausübung dieser Tätigkeit hat der Aufsichtsrat der Ströer AG eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die insbesondere einen Katalog von wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen enthält, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft gehören insbesondere die Feststellung des Jahresabschluss der Gesellschaft, die Billigung des Konzernabschluss und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat der Ströer AG besteht gem. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt werden. Arbeitnehmervertreter sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft nach den auf die Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen nicht vertreten. Das Drittelbeteiligungsgesetz, bzw. das Mitbestimmungsgesetz sind auf die Gesellschaft nicht anwendbar.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind:

- Prof. Dr. h.c. Dieter Stolte (Aufsichtsratsvorsitzender), Mitglied des Vorstands der Axel Springer Stiftung, seit 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
- Dieter Keller (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, seit 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
- Dirk Ströer, Unternehmer, seit 2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
- Martin Diederichs, Rechtsanwalt, von 2002 bis 2004 sowie seit 2010 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
- Christoph Vilanek, Vorstandsvorsitzender der freenet AG, seit 2013 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,

- Ulrich Voigt, Mitglied des Vorstands der Sparkasse KölnBonn, seit 2013 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Die Amtszeit der amtierenden und der von der Hauptversammlung am 18. Juni 2014 unter Tagesordnungspunkt 6 zu wählenden Mitglieder wird gemäß § 7.2 des Umwandlungsplans mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft enden.

Zur Organisation seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat der Ströer AG aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss und einen Präsidialausschuss gebildet.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende verfügt entsprechend den Vorgaben des Corporate Governance Kodex als unabhängiger Experte über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen beziehungsweise internationalen Kontrollverfahren. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, der Analyse und Überwachung des unternehmensinternen Controlling- und Finanzüberwachungssystem und des Risikomanagements, der Wirksamkeit des internen Revisionssystems, der Behandlung von Compliance-Fragen sowie der Abschlussprüfung.

Der **Präsidialausschuss** besteht ebenfalls aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Seine Aufgabe ist es, das Aufsichtsratsplenum in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Vorstandsmitgliedern zu beraten. Er bereitet insbesondere alle Entscheidungen über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder vor, befasst sich mit Fragen der Vorstandsvergütung und übernimmt die Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung der Vorstandsanstellungsverträge. Er befasst sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance.

### c) **Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Ströer AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung dient einerseits der Information der Aktionäre, andererseits entscheiden die Aktionäre dort über die ihnen explizit im Gesetz (insbesondere Aktiengesetz) zugewiesenen Angelegenheiten. Danach beschließt die Hauptversammlung beispielsweise über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers, über Satzungsänderungen und über weitere ihr ausdrücklich zugewiesene Angelegenheiten, wie die Entscheidung über Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt.

## 2. Kapitalverhältnisse, Aktien und Aktionäre

### a) Grundkapital

Das Grundkapital der Ströer AG beträgt derzeit EUR 48.869.784,00. Es ist eingeteilt in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

### b) Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand ist gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. Juli 2015 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.166.949,00 durch Ausgabe von bis zu 12.166.949 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Den Aktionären ist hierbei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft benannten Fällen auszuschließen, insbesondere um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage (bspw. zum Erwerb von Unternehmen), bei Barkapitalerhöhungen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien nicht wesentlich unterschreitet, allerdings beschränkt auf max. 10% des Grundkapitals der Gesellschaft und um den Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren.

### c) Genehmigtes Kapital II

Das Genehmigte Kapital II in § 5A der Satzung der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 1.150.624,00 wurde zur Bedienung der im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft 2010 vereinbarten Greenshoe-Option geschaffen und war bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Die Ermächtigung ist somit bereits abgelaufen.

### d) Bedingtes Kapital 2010 und 2013

Gem. § 6 der Satzung der Ströer AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 11.776.000,00 durch Ausgabe von bis zu 11.776.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2010**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 unter

Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- und Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Gem. § 6A der Satzung der Ströer AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.176.400 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.176.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2013**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

#### e) **Eigene Aktien**

Die Ströer AG verfügt nicht über eigene Aktien. Allerdings wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt, wobei auch das Bezugsrecht der Aktionäre im Umfang von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden kann. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 09. Juli 2015. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

## **f) Börsennotierung**

Der Börsengang der Gesellschaft fand im Juli 2010 statt. Die börsennotierten Aktien der Gesellschaft sind unter der Wertpapierkennnummer („**WKN**“) 749399 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Internationale Wertpapier - Identifikationsnummer („**ISIN**“) lautet DE 0007493991. Die Ströer-Aktie ist im SDAX-Index (Small-Cap-DAX) der Deutschen Börse gelistet.

2.982.706 Aktien mit der WKN A1T NL2 / ISIN: DE000A1TNL28 sind noch nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

## **g) Aktionäre**

Da die Ströer AG über Inhaberstammstückaktien verfügt, sind die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich nicht namentlich bekannt. Eine Ausnahme gilt nur für solche Aktionäre, die aufgrund von Meldepflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) verpflichtet sind, ihren Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft, bzw. Aktienkäufe und -verkäufe im Rahmen des Director’s Dealings, mitzuteilen.

Gemäß den Vorschriften der §§ 21 ff. des WpHG bestehen insoweit Mitteilungspflichten, wenn durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% oder 75% der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, überschritten oder unterschritten werden.

Ausweislich von Pflichtmitteilungen nach §§ 21 ff. des WpHG halten folgende Aktionäre Stimmrechtsanteile ab 3% an der Gesellschaft:

Herr Dirk Ströer, Köln; die Ströer Beteiligung GmbH, Unterhaching; die Media Ventures GmbH, Köln; Herr Udo Müller, Köln; die Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main; die Sambara Stiftung, Liechtenstein; die Credit Suisse AG, Zürich, Schweiz und die J O Hambro Capital Management Limited, London.

Die einzelnen Stimmrechtsmitteilungen sowie die im Rahmen des Director’s Dealings nach § 15a WpHG von Führungskräften der Gesellschaft und ihnen nahestehenden Personen mitgeteilten Aktienkäufe und -verkäufe sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „News & Publikationen“ im vollständigen Wortlaut abrufbar.

## **3. Corporate Governance**

Als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt die Ströer AG dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Gemäß der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer

AG mit Entsprechenserklärung vom 24. Januar 2014 erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit sechs Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Die Entsprechenserklärung vom 24. Januar 2014 ist im Internet abrufbar unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Corporate Governance“.

## **C. Wesentliche Aspekte der Umwandlung**

### **I. Wesentliche Aspekte**

Die SE ist in Europa die einzige Rechtsform, die einen supranationalen Charakter aufweist und in allen europäischen Staaten gleichermaßen anerkannt ist und mithin auf eine hohe Akzeptanz stößt.

Die Rechtsform der SE soll das Selbstverständnis der Ströer AG als ein europäisch ausgerichtetes Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck bringen. Der Ströer-Konzern ist ein internationales Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit überwiegend auf den europäischen Markt ausgerichtet ist. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere den Einstieg der Ströer AG in die Onlinevermarktung im Jahr 2013 ist der Ströer-Konzern zunehmend internationaler geworden. Neben den Kernmärkten Deutschland, Türkei und Polen, ist der Ströer-Konzern über das Riesenposternetzwerk blowUP auch in Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Spanien aktiv. Darüber hinaus betreibt der Ströer-Konzern inzwischen Technologie Hubs in Neuseeland und Tschechien.

Die beabsichtigte Umwandlung der Ströer AG in die Rechtsform der SE trägt der wachsenden Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten der Ströer AG Rechnung und ist Ausdruck der zunehmenden Internationalität des Ströer-Konzerns. Die Umwandlung erleichtert den Geschäftsauftritt der Gesellschaft in den anderen europäischen Staaten und stärkt den Marktauftritt der Gesellschaft.

Darüber hinaus bietet die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die Chance, die Corporate Governance-Struktur der Ströer AG weiterzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren. Die SE bietet als Rechtsform insoweit mehr Flexibilität als eine deutsche Aktiengesellschaft.

Der Wechsel der Rechtsform der Ströer AG in eine SE ist daher nach der erfolgreichen Ausweitung des internationalen Geschäfts in den vergangenen Jahren ein weiterer konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesellschaft und legt den Grundstein für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Da die Rechtsform der SE die einzige supranationale Gesellschaftsform ist, die die Beibehaltung der Börsennotierung ermöglicht und die aufgrund ihrer Vergleichbarkeit mit

einer deutschen Aktiengesellschaft nur geringe Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre hat, haben sich vorliegend keine gleichermaßen geeigneten Alternativen zu dem beabsichtigten Formwechsel in eine SE ermitteln lassen.

Zwar ist eine Umwandlung in eine SE auch durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO möglich, allerdings ist eine Verschmelzung in der rechtlichen Umsetzung aufwendiger und kostenintensiver als ein Formwechsel. Da zudem nicht beabsichtigt ist, eine europäische Gesellschaft mit der Ströer AG zu verschmelzen, kommt dies Gründungsvariante nicht in Betracht.

## **II. Kosten der Umwandlung**

Die Kosten der Umwandlung werden sich nach der derzeitigen Schätzung auf einen Betrag von bis zu EUR 3 Millionen belaufen. Hierin enthalten sind Rechtsberatungskosten, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten für Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung der Aktien.

## **D. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Ströer AG und der Aktionäre der Ströer SE, rechtsformbedingte Unterschiede**

Im folgenden Abschnitt D. werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen erläutert, die nach Wirksamwerden der Umwandlung für die Ströer SE gelten. Dabei werden besonders die zwischen der Rechtsform der SE und einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bestehenden Unterschiede aufgezeigt und die Auswirkungen der Umwandlung auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Ströer AG erläutert.

### **I. Die SE / Rechtsgrundlagen der SE**

Die SE ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Grundkapital in Aktien eingeteilt ist (Art. 1 SE-VO) und für deren Verbindlichkeiten das Gesellschaftsvermögen der SE haftet. Des Weiteren haften auch die Aktionäre einer SE nur bis zur Höhe des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zwischen der SE als europäischer Aktiengesellschaft und einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht (nachfolgend auch „*Aktiengesellschaft*“ genannt).

Rechtsgrundlage der SE ist die SE-VO, die als europäisches Gemeinschaftsrecht für alle Mitgliedsländer unmittelbar maßgeblich ist und dem jeweiligen nationalen Recht vor-

geht. Die SE-VO regelt allerdings nur die Grundlagen einer europäischen Aktiengesellschaft und verweist im Übrigen auf die Satzung der SE und auf die nationalen Ausführungsgesetze. In Deutschland ist insoweit als Ausführungsgesetz das SEAG anzuwenden. Soweit die vorgenannten Rechtsgrundlagen keine Regelungen enthalten, kommen ergänzend die nationalen Regelungen des Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem die SE ihren Sitz hat (Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Des Weiteren gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland das SEBG, welches Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE daher in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Im Ergebnis bedeutet das, dass auf die Ströer SE überwiegend das deutsche Recht zur Anwendung gelangt, insbesondere das Aktiengesetz, sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften.

## **II. Firma, Sitz, Handelsregister**

Eine SE hat gem. Art. 11 Abs. 1 SE-VO die Bezeichnung „SE“ in ihrer **Firma** zu führen, so dass die Ströer Media AG mit Wirksamwerden der Umwandlung unter „Ströer Media SE“ firmieren wird.

Der **Sitz der SE** wird wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft festgelegt. Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft hat sich hierbei jedoch zwingend in Deutschland zu befinden. Bei der SE gilt abweichend hiervon, dass ihr satzungsgemäßer Sitz in dem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich auch ihre Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Für die Ströer AG und deren Aktionäre werden sich hierdurch keine Änderungen ergeben. Die Hauptverwaltung und der satzungsgemäße Sitz der Ströer SE werden sich wie bisher in Köln befinden.

Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft kann die SE allerdings ihren Sitz innerhalb der europäischen Gemeinschaft grenzüberschreitend verlegen, ohne dass dies wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft die Auflösung der SE zur Folge hätte (Art. 8 SE-VO). Den Aktionären, die gegen den entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklären, ist jedoch der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG). Eine Sitzverlegung im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE ist jedoch nicht möglich (Art. 37 Abs. 3 SE-VO).

Die Umwandlung der Ströer AG in eine SE wird mit Eintragung der neuen SE in das **Handelsregister** wirksam. Die SE wird hierbei nach den für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen (Art. 12 SE-VO, § 3 SEAG). Die Ströer SE wird somit unter einer neuen HR B Nummer in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln, als dem zuständigen Handelsregister, eingetragen werden.

### III. Kapital der SE, Aktien und Kapitalmaßnahmen

Das **Kapital** einer SE muss mindestens EUR 120.000,00 betragen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO). Hingegen ist bei einer Aktiengesellschaft gesetzlich nur ein Mindestkapital in Höhe von EUR 50.000,00 vorgeschrieben (sog. Grundkapital gem. § 7 AktG). Da die Ströer AG bereits über ein satzungsmäßiges Grundkapital in Höhe von EUR 48.869.784,00 verfügt, ist insoweit keine Kapitalanpassung im Zuge der Umwandlung erforderlich. Das bisherige Grundkapital der Ströer AG wird durch die Umwandlung zum Kapital der SE.

Für die Ausgestaltung der **Aktien** einer SE mit Sitz in Deutschland ergeben sich aufgrund der insoweit weiterhin anwendbaren Vorschriften des deutschen Aktienrechts (Art. 5 SE-VO) keinerlei Unterschiede zu einer Aktiengesellschaft. Die Aktien einer SE können mithin auf den Namen oder den Inhaber lauten. Sie können als Nennbetrags- oder als Stückaktien ausgegeben werden.

In der SE können auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, wobei mangels spezieller Vorschriften hierfür in der SE-VO und im SEAG ebenfalls weiterhin die aktienrechtlichen Regelungen gelten. Art. 60 SE-VO enthält bei Vorliegen verschiedenen Aktiengattungen für die SE lediglich die Regelung, dass es eines Sonderbeschlusses der Aktionäre jeder Aktiengattung bedarf, wenn durch den Beschluss der Hauptversammlung ihre Rechte berührt werden. Dieser Grundsatz gilt auch bereits im Aktiengesetz (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG). Allerdings ist – anders als in der deutschen Aktiengesellschaft – für die Fassung des Sonderbeschlusses bei der SE keine gesonderte Versammlung erforderlich, sondern nur eine gesonderte Abstimmung in der Hauptversammlung.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien in der Ströer AG ändert sich durch die Umwandlung in eine SE ebenfalls nichts. Das Grundkapital der Ströer SE wird unverändert in 48.869.784 Stückaktien eingeteilt sein. Es wird sich um Inhaberaktien handeln. Vorzugsaktien sind nicht ausgegeben.

Insgesamt ergeben sich daher durch die Umwandlung der Ströer AG in die Ströer SE für das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der Ströer AG noch bei der Ströer SE verschiedene Aktiengattungen bestehen.

Auch in Bezug auf die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die **Kapitalaufbringung, die Kapitalerhaltung und die Durchführung von Kapitalmaßnahmen** werden sich keine Änderungen durch die Umwandlung für die Gesellschaft und die Aktionäre ergeben, da auch hier die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisungsnorm des Art. 5 SE-VO wie bisher anzuwenden sind. Dementsprechend sind die Aktionäre verpflichtet, ihre Einlagen zu leisten, sie können von dieser Verpflichtung nicht befreit werden (§§ 54, 65, 66 Abs. 1 AktG) und es gilt der Grund-

satz, dass Einlagen nicht an die Aktionäre zurückgewährt werden dürfen (§ 57 AktG). Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE – ebenso wie in der Aktiengesellschaft – nur eingeschränkt zulässig (§§ 71 bis 71 d AktG).

Die aktienrechtlichen Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und zur Gewinnverwendung (§ 58 ff. AktG) sind in der SE mangels spezieller Regelungen unverändert anwendbar.

Für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen gelten in einer SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 5 SE-VO weiterhin wie bisher die §§ 182 ff. AktG. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gilt ebenfalls unverändert für die Aktionäre der Ströer SE (§ 53 a AktG), so dass sich insoweit ebenfalls keine Änderungen für die Aktionäre aus der Umwandlung der Ströer AG in eine SE ergeben.

#### **IV. Mitteilungspflichten nach dem WpHG**

Die Aktionäre der börsennotierten Ströer AG haben die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile gem. §§ 21 ff WpHG zu erfüllen. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG auch weiterhin in einer börsennotierten SE anwendbar, so dass sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Ströer AG keine Änderungen ergeben. Dementsprechend gehen auch weiterhin Aktionärsrechte verloren, wenn Aktionäre die Mitteilungspflichten gemäß § 28 WpHG in der Ströer SE nicht erfüllen. Die in der Ströer AG vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen sind auch für die Ströer SE wirksam abgegeben, so dass insoweit keine nachträglichen Mitteilungen vorgenommen werden müssen.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden in der SE auch die Vorschriften über die Insiderüberwachung (§§ 12 ff. WpHG) weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sind auch Personen mit Führungsaufgaben wie bisher auch in der Ströer SE verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gem. § 15a WpHG). Durch die SE Umwandlung ergeben sich daher insoweit keine Änderungen.

#### **V. Unternehmensführung in der SE / Organe der SE**

##### **1. Überblick**

Wesentliches Merkmal einer deutschen Aktiengesellschaft ist die sog. dualistische Unternehmensführung, bestehend aus dem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG). Im Unterschied dazu besteht bei der SE ein Wahlrecht für die Unternehmensleitung (Art. 38 lit. b) SE-VO). Sie kann wie bisher dualistisch ausgestaltet werden (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) oder es kann das sog. monistische Leitungssystem eingeführt werden. Im monistischen System gibt es nur ein Verwaltungsorgan, den sog. Verwaltungsrat, der die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und zugleich auch deren

Umsetzung überwacht (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. § 20 ff. SEAG).

Aus der in der SE für die Ausgestaltung der Unternehmensleitung bestehenden Wahlmöglichkeit werden sich jedoch für die Aktionäre der Ströer AG keine Änderungen ergeben, da die Ströer SE wie bisher die dualistische Unternehmensführung, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, beibehalten wird. Dies wird in der künftigen Satzung der Ströer SE unter dem Abschnitt III. „Verfassung“ festgelegt. Die Umwandlung führt damit zu keinem Wechsel in der Unternehmensführung.

## **2. Vorstand / Leitungsorgan**

Der Vorstand der SE als Leitungsorgan führt ebenfalls - wie dies bisher auch bei der Ströer AG der Fall ist - eigenverantwortlich die Geschäfte der künftigen SE (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO, der inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG entspricht). Insoweit ergeben sich hinsichtlich der Leitung der Ströer SE keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

Sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der einer SE sollen ab einem Grundkapital von über EUR 3 Mio. aus mindestens zwei Personen bestehen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 16 SEAG). Im bisherigen § 8 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG ist vorgesehen, dass der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen bestehen kann. Im neuen § 8 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE wird diese Regelung dahingehend angepasst, dass der Vorstand künftig aus mindestens zwei Personen besteht. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Da die Ströer AG nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, ist grundsätzlich kein Arbeitsdirektor im Vorstand zu bestellen. Jedoch ist im Rahmen der gesetzlichen Aufanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE oder wenn es eine entsprechende Vereinbarung mit den Arbeitnehmern vorsieht ggf. ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort "Arbeit und Soziales" zu betrauen (§ 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Bei Beschlussfassungen im Vorstand der Ströer SE gibt jedoch künftig bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag (sog. Stichentscheidungsrecht gem. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Mit Ausnahme dieses Stichentscheidungsrechts des Vorstandsvorsitzenden werden jedoch die Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand der Ströer AG unverändert in der Ströer SE fortgeführt.

Während bei der Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden können (§ 84 Abs. 1 AktG), beträgt die **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder in der SE maximal sechs Jahre (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Ströer SE (§ 8 Abs. 2) sieht jedoch eine maximale Bestelldauer von fünf Jahren vor. Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern sind in der Ströer SE auch weiterhin zulässig.

Im Hinblick auf die **Vertretungsbefugnis des Vorstands** in der SE werden sich im Vergleich zur Ströer AG keinerlei Unterschiede ergeben. Über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO gelten in der SE die aktienrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Vertretungsbefugnis weiter. Die insoweit in der Satzung der Ströer AG in § 9 enthaltenen Regelungen werden daher auch in die Satzung der Ströer SE übernommen.

Die aktienrechtlichen Grundsätze für die **Bezüge** der Vorstandsmitglieder, für das **Wettbewerbsverbot** und für die **Kreditgewährung** an Vorstandsmitglieder (§§ 87 – 89 AktG) gelten ebenfalls für die SE mit Sitz in Deutschland nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO weiter, so dass sich auch insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben werden. Gleiches gilt für die Vorstandspflichten gem. § 92 AktG im Falle des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals, bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Ebenfalls werden die Grundlagen der **Vorstandshaftung** in der SE unverändert bleiben. Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) der SE nach den für die Aktiengesellschaft des jeweiligen Sitzstaates maßgeblichen Rechtsvorschriften, so dass die in § 93 AktG geregelten Haftungsgrundlagen für die Ströer SE weitergelten.

Auch in der SE besteht die Verpflichtung des Leitungsorgans (Vorstand), sowohl regelmäßig als auch bei Vorliegen besonderer Umstände, an den Aufsichtsrat zu berichten. Die **Berichtspflichten** des Vorstands einer SE sind in Art. 41 SE-VO geregelt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Berichtspflichten, die auch der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft zu erfüllen hat.

Das Aktiengesetz enthält allerdings in § 90 AktG sehr detaillierte Regelungen zur Informationspflicht des Vorstands und zum Auskunftsrecht des Aufsichtsrats. Danach hat der Vorstand zunächst dem Aufsichtsrat insbesondere zu berichten über (1) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (2) über die Rentabilität der Gesellschaft und des Eigenkapitals, (3) über den Gang der Geschäfte, den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und (4) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. In die Berichterstattung sind auch Konzernunternehmen einzubeziehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Neben dieser Berichterstattung, die in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmen ist, hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 AktG dem Aufsichtsratsvorsitzenden auch bei sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO einen detaillierteren Regelungsgehalt zu haben scheint, ergeben sich durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE bei den Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine nennenswerten Änderungen. Auch in der SE hat der Vorstand regelmäßig (mindestens alle drei Monate) dem Aufsichtsrat, über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus ist der Vorstand der SE wie auch bisher bei der Aktiengesellschaft verpflichtet - rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO).

Korrespondierend zu den Informationspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat der SE wie auch bisher in der Aktiengesellschaft das Recht, alle Information zu verlangen und alle Überprüfungen vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind (Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 SE-VO). Empfänger der Informationen ist aber stets der Aufsichtsrat als Organ (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Jedes Aufsichtsratsmitglied der SE kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Festzuhalten ist daher, dass der Vorstand der Ströer SE mindestens in gleichem Umfang wie der Vorstand der Ströer AG gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft berichtspflichtig ist.

Ebenfalls darf der Vorstand einer SE wie dies auch für den Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft gilt, bestimmte Arten von Geschäften nur mit **Zustimmung des Aufsichtsrats** vornehmen. In einer deutschen Aktiengesellschaft werden gem. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG diese Geschäfte entweder in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt oder direkt durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei der Ströer AG hat der Aufsichtsrat direkt einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte für den Vorstand erlassen, die Satzung enthält insoweit keine Regelung.

Dieses Procedere ist in der SE geringfügig anders. Hier müssen bereits in der Satzung der SE die Arten von Geschäften aufgeführt werden, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsorgans bedarf (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland jedoch gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG, ebenso wie der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft, zusätzlich noch weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen. In Umsetzung der neuen Vorgaben des SE-Rechts enthält § 10 Abs. 1 der neuen Satzung der Ströer SE einen Katalog zustim-

mungspflichtiger Geschäfte und räumt dem Aufsichtsrat in Abs. 2 die Befugnis ein, weitere Geschäfte festzulegen.

### 3. Aufsichtsrat / Aufsichtsorgan

In Bezug auf den künftigen Aufsichtsrat der Ströer SE werden sich im Hinblick auf seine Arbeits- und Funktionsweise aufgrund der im Wesentlichen weiter anwendbaren aktienrechtlichen Vorschriften nur wenige Änderungen ergeben.

Da die für deutsche Aktiengesellschaften charakteristische dualistische Unternehmensleitung auch in der Ströer SE bestehen bleibt, wird die Ströer SE ebenfalls über einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan verfügen. **Aufgabe des SE-Aufsichtsrats** ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Dies entspricht der Aufgabe des Aufsichtsrats in einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 111 Abs. 1 AktG).

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei **Mitgliedern**, wobei die Satzung in Abhängigkeit von der Höhe des Grundkapitales der Gesellschaft auch eine höher durch drei teilbare Mitgliederzahl festlegen kann (Art. 40 Abs. 3, § 17 Abs. 1 SEBAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich allerdings in der Ströer SE ändern. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG, wird der Aufsichtsrat in der SE von sechs auf drei Mitglieder verkleinert. § 11 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE wird dies künftig regeln.

Da die Ströer AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegt, setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Dies wird auch künftig bei der Ströer SE so sein, da nach § 35 Abs. 1 SEBG in der SE die unternehmerische Mitbestimmung erhalten bleibt, die in der Gesellschaft vor Umwandlung galt (sog. „Vorher-Nachher-Prinzip“). Dementsprechend ist eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der künftigen Ströer SE auch nicht Gegenstand der Verhandlungen mit den Arbeitnehmern über deren künftigen Rechte in der SE. Die **Wahl** der Mitglieder des Aufsichtsrates der SE erfolgt wie bisher durch die Hauptversammlung (Art. 40 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt auch für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ströer SE, so dass von der Möglichkeit, die Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung der SE zu ernennen, kein Gebrauch gemacht wird.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten im Übrigen die aktienrechtlichen Vorschriften bei **Streitigkeiten über die Zusammensetzung** des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gem. §§ 97 ff. AktG), die Regelungen über die **Abberufung** von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 AktG) und die Regelungen über die **gerichtliche Bestellung** von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 104 AktG) weiter.

Geringe Unterschiede bestehen zwischen SE und deutscher Aktiengesellschaft im Hinblick auf die **Amtszeiten** des Aufsichtsrats: Während die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach § 102 Abs. 1 AktG nicht für einen längeren Zeitraum als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt wird hierbei nicht mitgerechnet), können die Aufsichtsratsmitglieder in der SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei der SE sind damit grundsätzlich etwas längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder möglich. Die Ströer SE wird die bisher in § 10 Abs. 2 der Satzung enthaltene und auf § 102 Abs. 1 AktG beruhende Regelung grundsätzlich beibehalten, allerdings unter dem Hinweis, dass die Amtszeit keinesfalls sechs Jahre überschreiten darf. So ist gewährleistet, dass unabhängig vom Zeitpunkt der Hauptversammlung keinesfalls, die gesetzliche Höchstdauer überschritten werden kann.

Für die **Arbeit des Aufsichtsrates** einer SE ergeben sich im Vergleich zu seiner Arbeit in einer deutschen Aktiengesellschaft nur geringe Unterschiede.

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist, falls nichts anderes in der Satzung geregelt wird, **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, allerdings keinesfalls weniger als drei, an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 AktG). Für die SE gilt zwar ebenfalls, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, eine Mindestteilnehmerzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern ist jedoch in der SE nicht vorgesehen (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). § 13 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE sieht daher vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei einer Mitgliederanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern entspricht dies auch der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen muss.

Die **Beschlussfassungen** im SE-Aufsichtsrat erfolgen - wie bei der Aktiengesellschaft auch - mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, den Ausschlag. Diese Regelung ist bereits in § 12 Abs. 4 der Satzung der Störer AG niedergelegt und wird in der SE als § 13 Abs. 4 beibehalten werden.

Auch der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** (Art. 42 Satz 1 SE-VO) sowie einen **stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden** (gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG) wählen.

#### 4. Deutscher Corporate Governance Kodex

Börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland haben den Deutschen Corporate Governance Kodex („*DCGK*“) zu beachten. § 161 AktG sieht daher vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erklären haben, welchen Empfehlungen des DCGK sie folgen und welchen Empfehlungen sie warum nicht folgen (sog. „*Entsprechenserklärung*“). Die künftige Ströer SE wird als börsennotierte SE mit Sitz in Deutschland auch dem DCGK unterliegen, so dass Vorstand und Aufsichtsrat daher weiterhin verpflichtet sind, jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, die wie bisher auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wird. Insoweit ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung der Ströer AG.

#### 5. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ einer deutschen Aktiengesellschaft, in der die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für die SE, so dass sich insoweit durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE keine Änderungen für die Gesellschaft und die Aktionäre ergeben (Art. 9 Abs. 1 SE-VO, Art. 53 SE-VO).

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist nur für die Gegenstände **zuständig**, die ihr ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung übertragen worden sind (§ 119 Abs. 1 AktG). Hierzu gehören beispielsweise die Beschlussfassung über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Verschmelzungen und andere Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz und weitere ihr ausdrücklich zugewiesene Materien. Über Geschäftsführungsmaßnahmen kann die Hauptversammlung nur ausnahmsweise entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus sind allerdings von der deutschen Rechtsprechung einige zusätzliche Fälle anerkannt, in denen der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen die Entscheidungskompetenz zugewiesen wird. Hierbei muss es sich aber um ganz wesentliche Maßnahmen handeln, die quasi satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen (sog. „Holzmüller-, Gelatine- Rechtsprechung“).

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht der Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft, so dass sich insoweit keine Unterschiede durch die Umwandlung ergeben (Art. 52 SE-VO). Auch die von der deutschen Rechtsprechung vorgesehene Zuständigkeit der Hauptversammlung bei wesentlichen Strukturmaßnahmen dürfte für eine SE mit Sitz in Deutschland ebenfalls gelten. Gemäß Art. 52 a) u. b) SE-VO beschließt die Hauptversammlung der SE darüber hinaus noch über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch erlassene Rechtsvor-

schriften des Sitzstaates der SE die Zuständigkeit übertragen wurde, wie beispielsweise über eine Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie über die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

Wie auch bei einer deutschen Aktiengesellschaft muss auch bei einer SE einmal jährlich eine **ordentliche Hauptversammlung** abgehalten werden. Allerdings hat im Unterschied zu einer deutschen Aktiengesellschaft die Hauptversammlung der SE nicht in den ersten acht (§ 175 Abs. 1 S. 2 AktG), sondern bereits in den ersten sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus können wie bisher bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Hauptversammlungen abgehalten werden.

In Bezug auf die **Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung** sowie das Abstimmungsverfahren in der Hauptversammlungen einer SE werden sich keine Unterschiede zu einer deutschen Aktiengesellschaft ergeben, da insoweit für eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 53 SE-VO ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften gelten.

Die in Deutschland bestehenden Minderheitsrechte der Aktionäre, die **Einberufung einer Hauptversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung** zu verlangen, bestehen auch in einer SE mit nur wenigen Unterschieden.

Bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Dieses Recht steht allerdings nur Aktionären zu, die nachweisen können, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird diesem Verlangen auf Einberufung der Hauptversammlung, bzw. Ergänzung der Tagesordnung nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Diese Rechte stehen auch Aktionären einer SE zu. Die Einberufung der Hauptversammlung einer SE kann ebenfalls von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung hat hierbei die Punkte für die Tagesordnung zu enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auch bei der SE kann das Gericht auf Antrag die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Haupt-

versammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten wird (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Unterschied zu einer deutschen Aktiengesellschaft (§§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG) ist jedoch für das Einberufungsverlangen in der SE nicht erforderlich, dass der bzw. die Aktionäre die Aktien mindestens seit drei Monaten halten. Ebenfalls können Aktionäre in der SE die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung verlangen, wenn ihr oder sein Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen für den Antrag richten sich für eine SE mit Sitz in Deutschland nach dem deutschen Aktienrecht, so dass sich insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung für die Aktionäre ergeben (Art. 56 Satz 2 SE-VO).

Die **Auskunfts-, Frage- und Rederechte** der Aktionäre in der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft stehen den Aktionären in der Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang zu. Die aktienrechtlichen Vorschriften gelten insoweit unverändert weiter (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Die Aktionäre können daher in der Hauptversammlung der SE alle Auskünfte verlangen, die zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung der Hauptversammlung erforderlich sind. Auch der Vorstand einer in Deutschland ansässigen SE darf Auskünfte nur unter den engen Voraussetzungen des § 131 AktG verweigern, so dass sich auch insoweit keine Änderungen ergeben.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die einer SE erfolgen jeweils im Wege der Beschlussfassung. **Beschlüsse der Hauptversammlung** bedürfen bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts üblicherweise der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG). Auch die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht größere Mehrheiten vorsehen (Art. 57 SE-VO).

Für **satzungsändernde Beschlüsse** bestehen allerdings bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts und bei der SE besondere Abstimmungsquoten:

Satzungsändernde Beschlüsse werden in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals („*Kapitalmehrheit*“) sowie einer einfachen Stimmmehrheit beschlossen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann andere Kapitalmehrheiten vorsehen, soweit gesetzlich keine zwingenden Vorgaben bestehen. § 19 der Satzung der Ströer AG bestimmt daher, dass vorbehaltlich gesetzlich zwingend vorgesehener Kapitalmehrheiten, die einfache Kapitalmehrheit ausreichend ist.

Bei einer SE hingegen bedürfen Satzungsänderungen grundsätzlich einer Beschlussmehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Nach § 51 Satz 1 SE-AG kann allerdings die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist. Allerdings gilt diese Erleichterung nicht für solche Beschlussgegenstände, bei denen zwingend eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist, bzw. die in § 51 Satz 2 SE-AG explizit genannt sind. Eine entsprechende Regelung wurde in § 20 der Satzung der Ströer SE aufgenommen. Satzungsänderungen, bei denen das Aktiengesetz jedoch zwingend eine Kapitalmehrheit von 3/4 vorschreibt, bedürfen jedenfalls in der SE mindestens einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei nach wohl herrschender Meinung auch in diesen Fällen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, bzw. des vertretenen Grundkapitals zu verlangen ist.

Zur **Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung** einer SE mit Sitz in Deutschland verweist die SE-VO über Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des Aktiengesetzes, so dass sich insofern durch die Umwandlung in eine SE für die Aktionäre der Ströer AG keine Änderungen ergeben.

Die Voraussetzungen für die **Einberufung der Hauptversammlung** der SE sind in Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO und § 48 Abs. 1 SEAG geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind weitestgehend vergleichbar mit den aktienrechtlichen Vorschriften für die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, mit Ausnahme des in Art. 54 Abs. 2 SE-VO geregelten Einberufungsrechts. Darüber hinaus stimmen die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Ströer AG mit denjenigen der Ströer SE überein, so dass sich durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE auch insoweit keine Änderungen ergeben.

Auch das Recht der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, eine **Sonderprüfung** zu beschließen (§§ 142, 258 AktG) gilt in der SE über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) i.V.m. Art. 52 SE-VO weiter. Ebenfalls bleiben die aktienrechtlichen Vorschriften für die Erhebung von **Aktionärsklagen** und die **Geltendmachung von Ersatzansprüchen** (§§ 147 ff. AktG) weiterhin anwendbar. Da das spezielle SE-Recht keine eigenen Regeln für die **Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen**, bzw. für die materielle Beschlusskontrolle enthält, kommen die aktienrechtlichen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) auch hier weiterhin über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bei der SE mit Sitz in Deutschland zur Anwendung.

## **VI. Rechnungslegung / Jahresabschluss/ Konzernabschluss**

Die für börsennotierte deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse gelten auch für eine SE mit Sitz in Deutschland weiter (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen finden auf die SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO, mangels spezieller Regelungen ohnehin die Vorschriften des Aktienrechts bzw. des Handelsgesetzbuchs Anwendung, so dass durch die Umwandlung insoweit keine Änderungen eintreten. Da die SE-VO und das SEAG ebenfalls keine speziellen Regelungen über die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthalten, behalten die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO weiterhin ihre Gültigkeit.

## **VII. Auflösung, Liquidation und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft**

Nach Art. 63 SE-VO gelten in Bezug auf die Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren für die SE die Normen, die in ihrem Sitzstaat für eine Aktiengesellschaft gelten. Das gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insoweit werden sich daher durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE keine Änderungen ergeben. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen über die gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) auch für die SE weiter.

Eine Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat führt allerdings anders als bei einer deutschen Aktiengesellschaft nicht mehr zur Auflösung der SE, sondern ist unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 SE-VO, § 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG möglich. Liegt allerdings der satzungsgemäße Sitz einer SE in einem Mitgliedstaat und der Ort ihrer Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, kann dies die Auflösung der SE nach sich ziehen, wenn dieser Zustand nicht beseitigt wird (Art. 64 SE-VO, § 52 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG).

## **VIII. Konzernrecht**

Das bisher für die Ströer AG geltende deutsche Konzernrecht gilt nach herrschender Meinung auch für die Ströer SE weiter. Dies gilt auch für eine SE, wenn sie die beherrschte bzw. gewinnabführende Gesellschaft ist („*abhängige Gesellschaft*“). Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags auch in der SE die in einer Aktiengesellschaft bestehenden Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung ergeben sich daher auch insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE.

## **IX. Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 53 SEAG ordnet an, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 399 Abs. 1 bis 5 und Abs. 2, des § 400, der §§ 402 bis 405 des AktG, der §§ 331 bis 334 des Handelsgesetzbuches sowie der §§ 313 bis 315 des Umwandlungsgesetzes mit den in § 53 SEAG geregelten Maßgaben auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten (§ 53 SEAG, Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO). Durch die Umwandlung der Ströer AG in eine SE werden sich insoweit daher auch keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **E. Ablauf und Verfahrensschritte der Umwandlung**

### **I. Umwandlungsplan**

#### **1. Aufstellung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2013 beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft die Umwandlung der Ströer AG in eine SE vorzuschlagen. Rechtliche Grundlage für die Umwandlung in eine SE ist jedoch der sog. Umwandlungsplan, der gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO vom Vorstand aufzustellen ist und der der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Der Inhalt des Umwandlungsplanes wird jedoch weder in der SE-VO noch in den Ausführungsgesetzen näher festgelegt, so dass entsprechend der üblichen Praxis der Vorstand sich inhaltlich an den Vorgaben des Art. 20 SE-VO für die Aufstellung des Verschmelzungsplans angelehnt hat. Ergänzend wurden zudem einige Vorschriften des UmwG für den Formwechsel herangezogen (§§ 190 ff. UmwG). Der Inhalt des Umwandlungsplanes wird unter Abschnitt F. dieses Umwandlungsberichts im Einzelnen erläutert.

Der vom Vorstand gem. Art. 37 Abs. 4 SE-VO aufgestellte Umwandlungsplan wurde am 30. April 2014 notariell beurkundet. Der Umwandlungsplan wird der Hauptversammlung entsprechend der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat am 18. Juni 2014 zur Zustimmung vorgelegt. Gleiches gilt für die neue Satzung der Ströer SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigelegt ist.

#### **2. Offenlegung**

Der Umwandlungsplan ist mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und über die Genehmigung der Satzung der SE beschließt, offenzulegen (Art. 37 Abs. 5 SE-VO).

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht wird der Umwandlungsplan daher innerhalb der vorgenannten Frist zum Handelsregister beim Amtsgericht Köln eingereicht. Darüber hinaus wird er auch ab Einberufung der Hauptversammlung auf der Homepage der Ströer AG veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Umwandlungsplan ebenfalls einen Monat vor der Hauptversammlung der Ströer AG entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG dem Gesamtbetriebsrat der Flächenorganisation der Ströer-DSM Gruppe sowie dem gemeinsamen Betriebsrat der Ströer DERG Media GmbH und der DERG Vertriebs GmbH am Standort Kassel zugeleitet.

Der Umwandlungsplan inklusive der Satzung der neuen Ströer SE wird zudem spätestens mit der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Juni 2014 gemäß § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Börsenzulassungsstellen zugeleitet.

## **II. Umwandlungsbericht**

Gem. Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand einen Bericht („**Umwandlungsbericht**“) zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und die Aktionäre beschrieben werden. Gem. Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Gesellschaft daher diesen Bericht erstellt, der ab Einberufung der Hauptversammlung auch auf den Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ veröffentlicht wird. Der Umwandlungsbericht dient der Information der Aktionäre zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 18. Juni 2014 über die SE-Umwandlung.

## **III. Umwandlungsprüfung**

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschlussfassung der Hauptversammlung bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. „**Werthaltigkeitsprüfung**“). Auf Antrag des Vorstands vom 24. Februar 2014 wurde daher vom Landgericht Köln am 11. März 2014 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Klingelhöferstr. 18, 10785 Berlin („**KPMG**“), zum Umwandlungsprüfer bestellt.

Nach Durchführung der Umwandlungsprüfung hat KPMG am 5. Mai 2014 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung bestätigt Folgendes:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Ströer AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Ge-

setzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Grundsätzlich finden bei der Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (§§ 32 ff. AktG) Anwendung. Demnach wäre ein Gründungsbericht (§ 32 AktG) zu erstatten, eine externe und interne Gründungsprüfung durchzuführen und entsprechende Gründungsprüfungsberichte (§§ 33 ff. AktG) zu erstellen. Bei der Umwandlung einer AG in eine SE sind diese Vorschriften nach herrschender Meinung in der Rechtsliteratur jedoch nicht anzuwenden. Dies wird aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG hergeleitet, wonach bei einer Verschmelzung zur Neugründung einer Aktiengesellschaft weder ein Gründungsbericht noch eine externe Gründungsprüfung erforderlich sind, wenn ebenfalls eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Der Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine SE ist mit dem in § 75 Abs. 2 UmwG geregelten Fall vergleichbar, so dass insoweit weder ein zusätzlicher Gründungsbericht zu erstatten noch eine externe Gründungsprüfung vorzunehmen ist. Für eine zusätzliche Werthaltigkeitsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer besteht zudem kein Bedarf, da diese bereits durch die Prüfung des Umwandlungsprüfers nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO erfolgt.

#### **IV. Zustimmung der Hauptversammlung**

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und die neue Satzung der SE muss von der Hauptversammlung genehmigt werden (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ströer AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Juni 2014 den Umwandlungsplan zusammen mit der neuen Satzung der Ströer SE unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vor. Des Weiteren erfolgt in dieser Hauptversammlung die Bestellung des ersten Aufsichtsrates der SE und des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG und § 133 Abs. 1 AktG).

#### **V. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Ströer SE**

Weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit einer SE Umwandlung ist, dass der Vorstand der Aktiengesellschaft mit den Arbeitnehmern Verhandlungen über ihre künftigen Beteiligungsrechte in der SE führt (Art. 12 Abs. 2 SE-VO i.V.m. dem SEBG). Auf Seiten der Arbeitnehmer werden die Verhandlungen von dem sog. Besonderen Verhandlungsgremium („*BVG*“) geführt, was sich in der Regel aus Arbeitnehmervertretern aller europäischen bzw. im europäischen Wirtschaftsraum liegenden Betriebe der umzuwan-

delnden Gesellschaft zusammensetzt (§§ 4 ff. SEBG). Da in der SE die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht gelten (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG), dienen die Verhandlungen der Sicherung der bereits erworbenen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer an den Unternehmensentscheidungen. Die Verhandlungen enden üblicherweise mit dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern über deren Beteiligungsrechte in der SE. Sofern es innerhalb der vorgesehenen Verhandlungsfrist von sechs Monaten nicht zu einer Vereinbarung kommt, wird die gesetzliche Auffangregelung nach §§ 22 ff. SEBG angewandt, so dass das Verfahren gleichwohl abgeschlossen ist. Erst nach ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE kann die SE in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Nachdem die Arbeitnehmer Anfang Januar gem. § 4 Abs. 2 SEBG über die beabsichtigte Umwandlung der Ströer AG in eine SE informiert worden sind, wurden sodann die Wahlen zum BVG durchgeführt. Am 1. April 2014 hat sich das BVG konstituiert und die Verhandlungen mit dem Vorstand der Ströer AG aufgenommen.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung sind in § 8 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt F. IX. dieses Umwandlungsberichts erläutert.

## **VI. Konstituierung des Aufsichtsrats der Ströer SE und Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder**

Die Hauptversammlung der Ströer AG am 18. Juni 2014 wird auch über die Wahl der drei Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Ströer SE beschließen, da die Ämter der bisherigen Aufsichtsräte der Ströer AG mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister enden. Ebenfalls enden zu diesem Zeitpunkt die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder. Daher hat sich der neue Aufsichtsrat der Ströer SE noch vor Eintragung der SE in das Handelsregister zu konstituieren und die Mitglieder des neuen Vorstands der Ströer SE zu bestellen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), damit im Zeitpunkt der Entstehung der SE, also der Handelsregistereintragung, die SE voll handlungsfähig ist. Die Mitglieder des Vorstands sind bereits mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO beabsichtigt, die Mitglieder des Vorstands der Ströer AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Ströer SE zu bestellen. Dies sind derzeit die Herren Udo Müller und Christian Schmalzl. Dr. Bernd Metzner wird dem Vorstand ab Juni 2014 angehören.

## **VII. Anmeldung zum Handelsregister**

Nach Zustimmung der Hauptversammlung und Beendigung des Verhandlungsverfahrens mit den Arbeitnehmern nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO ist die Umwandlung der Gesellschaft durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft

anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 246 Abs. 2, 198 Abs. 1 UmwG). Das Registergericht prüft auf Basis der eingereichten Unterlagen den Umwandlungsvorgang. Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere der Vorstand in der Handelsregisteranmeldung bestätigt hat, dass keine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben worden ist (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG), wird die Eintragung in das Handelsregister vorgenommen. Die Ströer SE wird hierbei unter einer neuen Nummer im Handelsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen. Mit der Handelsregistereintragung wird der Formwechsel wirksam (Art. 16 Abs. 1 SE-VO) und die Ströer SE erlangt Rechtsfähigkeit. Hierbei gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, so dass die Ströer AG nicht als Gesellschaft erlischt, sondern nur ihre Rechtsform ändert. Im Anschluss an die Eintragung macht das Handelsregister die Umwandlung öffentlich bekannt.

## **F. Erläuterung des Umwandlungsplans**

Der Umwandlungsplan ist zu Tagesordnungspunkt 9 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2014. Der Umwandlungsplan wird wie folgt erläutert:

### **I. Präambel**

Die Präambel des Umwandlungsplanes dient der Individualisierung der umzuwandelnden Gesellschaft und der kurzen Erläuterung des geplanten Vorhabens der Umwandlung in eine SE.

### **II. Umwandlung der Ströer AG in die Ströer SE (§ 1 Umwandlungsplan)**

§ 1.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Ströer AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Societas Europaea (SE) umgewandelt wird.

Dem Umstand, dass eine Aktiengesellschaft nur dann in die Rechtsform der SE formwechseln kann, wenn sie seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat (Art. 2 Abs. 4 SE-VO), trägt § 1.2 des Umwandlungsplans Rechnung. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Ströer AG seit März 1999 die mehrheitlichen Anteile (mindestens 99%) an der Ströer Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, Polen, gegründet am 20. Mai 1992, eingetragen im Handelsregister von Warschau unter der Registernummer KRS No. 46035 hält.

Die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der Ströer AG in eine SE sind damit erfüllt.

§ 1.3 des Umwandlungsplans enthält den Hinweis, dass die Umwandlung in eine SE

stets unter Wahrung der Identität des Rechtsträgers erfolgt. Das bedeutet, dass es weder zur Auflösung der Ströer AG noch zur Gründung einer neuen juristischen Person kommt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher unverändert in der Ströer SE fort.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Ströer AG gelten nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert für die SE fort, soweit sie noch nicht erledigt sind. Dies wird in § 1.4 des Umwandlungsplanes klargestellt.

### **III. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan)**

In § 2 wird beschrieben, dass die Umwandlung mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird (sog. „*Umwandlungszeitpunkt*“).

### **IV. Firma, Sitz und Satzung der Ströer SE (§ 3 Umwandlungsplan)**

§ 3 des Umwandlungsplans enthält die Angaben über die Firma, den Sitz und den Hinweis auf die neue Satzung der Gesellschaft.

Dementsprechend wird gem. § 3.1 die Gesellschaft nach der Umwandlung die Firma „Ströer Media SE“ führen. Damit wird die bisherige Firma lediglich durch den Zusatz „SE“ an die mit der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister wirksam werdende Änderung der Rechtsform angepasst. Hierdurch werden die Vorgaben von Art. 11 Abs. 1 SE-VO umgesetzt.

Sitz und Hauptverwaltung der Ströer SE befinden sich gem. § 3.2 des Umwandlungsplans wie bisher in Köln, Deutschland.

Nach § 3.3 des Umwandlungsplans erhält die Ströer SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte neue Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplanes und wird unter Abschnitt G. dieses Umwandlungsberichts ausführlich erläutert.

### **V. Grundkapital, Beteiligungsverhältnisse, Genehmigtes und Bedingtes Kapital, keine Barabfindung (§ 4 Umwandlungsplan)**

Der Umwandlungsplan bestimmt in § 4.1, dass das gesamte Grundkapital der Ströer AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige EUR 48.869.784,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (derzeitige Stückzahl 48.869.784) zum Grundkapital der Ströer SE wird. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Ströer AG sind, werden Aktionäre der SE und bleiben im selben Umfang am Grundkapital der Ströer SE beteiligt, wie vor der Umwandlung (sog. Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital

(derzeit EUR 1,00) bleibt ebenfalls so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

§ 4.2 des Umwandlungsplanes regelt, dass das Genehmigte Kapital der Ströer AG zum Genehmigten Kapital der Ströer SE wird.

Gemäß § 5 der aktuell geltenden Satzung der Ströer AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. Juli 2015 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.166.949,00 durch Ausgabe von bis zu 12.166.949 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Hierbei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft benannten Fällen auszuschließen, insbesondere um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage (bspw. zum Erwerb von Unternehmen), bei Barkapitalerhöhungen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien nicht wesentlich unterschreitet, allerdings beschränkt auf max. 10% des Grundkapitals der Gesellschaft und um den Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren.

Der Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2014 wird jedoch unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues Genehmigtes Kapital 2014 und mithin ein neuer § 5 der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieses neue Genehmigte Kapital 2014 hat eine längere Laufzeit und einen höheren betragsmäßigen Rahmen für die Kapitalerhöhung. Hiernach soll der Vorstand ermächtigt werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Hierbei ist den Aktionären grundsätzlich wie bisher ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 5 Abs. 2 benannten Fällen auszuschließen. Diese Fälle sind identisch mit der Regelung im derzeitigen § 5 der Satzung der Ströer AG.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2014 wird gem. § 4.2 des Umwandlungsplans allerdings nur in die Satzung der Ströer SE aufgenommen, wenn in der Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Findet der Beschluss keine ausreichende Mehrheit, gilt die Ermächtigung für das neue Genehmigte Kapital 2014 für die Ströer SE nicht und der Vorstand meldet die Satzung der Ströer SE mit der bisherigen Ermächtigung für das Genehmigte Kapital I an. Der Vorstand wird im Übrigen das Genehmigte Kapital 2014 und mithin die entsprechende Fassung von § 5 der Satzung der Ströer SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anmelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 der Einladung zur Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 in

das zuständige Handelsregister der Ströer AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht.

Da die Regelung in § 5A der Satzung der Ströer AG zum Genehmigte Kapital II aufgrund des Ablaufs der Ermächtigung gegenstandslos geworden ist, wird in § 4.3 des Umwandlungsplanes klargestellt, dass diese Regelung in der Satzung der Ströer SE entfallen wird.

§ 4.4 des Umwandlungsplanes regelt, dass das Bedingte Kapital der Ströer AG zum Bedingten Kapital der Ströer SE wird.

Dies betrifft zum einen das Bedingte Kapital 2010 in § 6 der Satzung der Ströer AG in Höhe von bis zu Euro 11.776.000,00. Dieses Bedingte Kapital dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen begeben werden.

Zum anderen betrifft dies das Bedingte Kapital 2013 gemäß § 6A der Satzung der Ströer AG in Höhe von bis zu Euro 3.176.400,00, welches der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 dient, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt worden ist.

§ 4.5 des Umwandlungsplanes fasst noch mal zusammen, dass die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals, das Genehmigte und Bedingte Kapital gem. §§ 4, 5, 6 und 6A der Satzung der Ströer AG vollständig der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals, dem Genehmigten und Bedingten Kapital gem. §§ 4, 5, 6 und 6A der Satzung der Ströer SE entsprechen, wobei jeweils der Stand unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung der Ströer AG in eine SE maßgeblich ist.

Um bis zur Wirksamkeit der Umwandlung entstehende Änderungen des Grundkapitals, des Genehmigten Kapitals und des Bedingten Kapitals in der SE-Satzung zu erfassen, wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Ströer SE in § 4.6 des Umwandlungsplans ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

Da sich die Beteiligungsrechte der Aktionäre der Ströer AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE nicht ändern, ist eine Barabfindung für die Aktionäre gesetzlich nicht vorgesehen. Dementsprechend wird in § 4.7 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Barabfindungsangebot erhalten.

## **VI. Organe der neuen Gesellschaft (§ 5 Umwandlungsplan)**

§ 5 des Umwandlungsplans bestimmt hinsichtlich des bei der SE bestehenden Wahlrechts für die Ausgestaltung der Unternehmensführung, dass die Ströer SE über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird. Die Organe der Ströer SE sind daher wie bisher der Vorstand als Leitungsorgan (Art. 38 lit. b) SE-VO), der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (Art. 38 lit. b) SE-VO) und die Hauptversammlung (Art. 38 lit. a) SE-VO).

## **VII. Vorstand (§ 6 Umwandlungsplan)**

§ 6 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zur Zusammensetzung des neuen Vorstands der SE, da die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder der Ströer AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden werden.

Danach besteht der Vorstand der Ströer SE nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus mindestens zwei Mitgliedern. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Ströer SE, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ströer AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der Ströer SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Ströer AG sind Udo Müller (Vorsitzender) und Christian Schmalzl.

## **VIII. Aufsichtsrat (§ 7 Umwandlungsplan)**

§ 7. 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass der Aufsichtsrat der Ströer SE sich künftig aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Damit wird der Aufsichtsrat nicht mehr aus sechs Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ströer SE werden von der Hauptversammlung der Ströer AG bestellt.

§ 7.2 des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Ströer AG mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister enden.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates sollen gem. § 7.3 des Umwandlungsplans bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 der Ströer SE beschließt, die nachfolgenden Personen bestellt werden:

- Herr Dirk Ströer, Unternehmer,
- Herr Christoph Vilanek, Vorstandsvorsitzender der freenet AG,
- Herr Ulrich Voigt, Vorstandsmitglied der Sparkasse KölnBonn.

Sämtliche Personen gehören bereits dem Aufsichtsrat der Ströer AG an.

## **IX. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan)**

In § 8 des Umwandlungsplans wird das im Rahmen der SE-Umwandlung durchzuführende Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE beschrieben und erläutert. Das Verfahren dient der Sicherung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an den Unternehmensentscheidungen.

### **1. Grundlagen (§ 8.1 Umwandlungsplan)**

Zunächst wird in § 8.1 des Umwandlungsplans ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen und über den Ablauf des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens gegeben, um dann in den §§ 8.2 bis 8.6 des Umwandlungsplanes das Verfahren und die Verfahrensschritte ausführlich darzustellen.

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der Ströer AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („*Besonderes Verhandlungsgremium*“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens mit den Arbeitnehmern ist Voraussetzung für die Handelsregistereintragung der SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Rechtliche Grundlage für das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist das SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, in der gegebenenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen zu vereinbarenden Weise geregelt werden können. Kommt keine Vereinbarung zu stande, gelten die Auffangregeln des SEBG.

### **2. Einleitung des Verfahrens (§ 8.2 Umwandlungsplan)**

§ 8.2 des Umwandlungsplanes beschreibt die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer. Hierfür informiert der Vorstand der Gesellschaft die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten schriftlich über die Umwandlung (u.a. über die Struktur der Gesellschaft, die betroffenen Tochtergesellschaften, die

Arbeitnehmerzahlen und Arbeitnehmervertretungen) und fordert sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums auf (§ 4 SEBG).

Gemäß den Vorgaben in § 4 Abs. 4 SEBG hat der Vorstand der Ströer AG am 10. Januar 2014 die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben ausführlich informiert und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

### 3. Konstituierung des BVG (§ 8.3 Umwandlungsplan)

§ 8.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums („**BVG**“). Nachdem die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter über die Umwandlung informiert worden sind, haben sie 10 Wochen Zeit, um die Mitglieder des BVG zu wählen, bzw. zu bestellen (§ 11 Abs. 1 SEBG). Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen der Ströer-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der Ströer AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE abzuschließen.

Jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, erhält nach § 5 Abs. 1 SEBG mindestens einen Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen weiteren Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergab sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	1.589	86.31%	9
Polen	168	9.13%	1
Spanien	6	0.33%	1
Großbritannien	16	0.87%	1
Belgien	4	0.22%	1
Niederlande	10	0.54%	1
Tschechien	32	1.74%	1
Ungarn	16	0.87%	1
<b>Gesamt</b>	<b>1.841</b>	<b>100%</b>	<b>16</b>

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden gemäß §§ 8 ff. SEBG von einem Wahlgremium gewählt, das sich aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Flächenorganisation der Ströer-DSM Gruppe, aus den Mitglieder des gemeinsamen Betriebsrats der Ströer DERG Media GmbH, der DERG Vertriebs GmbH und der Mitarbeiter anderer Konzerngesellschaften am Standort Kassel, die diesem Betriebsrat aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen zugeordnet sind sowie aus den Mitgliedern des Betriebsrats der DSM Decaux GmbH zusammensetzte.

Wählbar in das BVG waren in Deutschland im Inland tätige Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe des Ströer-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter. Weil dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland angehörten, konnten die in Deutschland im Ströer-Konzern vertretenen Gewerkschaften gemäß § 6 Abs. 3 SEBG Wahlvorschläge für jedes dritte Mitglied unterbreiten. Da im Übrigen dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland angehören, hat gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter zu sein. Dementsprechend wurde der leitende Angestellte gem. § 8 Abs. 1 S. 5 SEBG auf Vorschlag der leitenden Angestellten gewählt.

Die auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG wurden entsprechend den in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG gewählt bzw. bestellt.

Nachdem die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns in Deutschland, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften und der zuvor beschriebenen Sitzverteilung ihre Mitglieder des BVG gewählt bzw. bestellt und die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns in Spanien, Großbritannien, Belgien und den Niederlanden sich entschieden hatten, keine Mitglieder des BVG zu wählen, ist das BVG nach Ablauf der Frist des § 11 Abs. 1 SEBG auf Einladung des Vorstands der Ströer AG am 1. April 2014 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Den Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmern des Ströer-Konzerns in Spanien, Großbritannien, Belgien und den Niederlanden ist es unbenommen, auch nach Verhandlungsbeginn noch Mitglieder in das BVG zu entsenden, die sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG jederzeit am Verfahren beteiligen können.

#### **4. Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ströer AG und dem BVG (§ 8.4 Umwandlungsplan)**

Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und es beginnen die Verhandlungen mit dem BVG.

§ 8.4 führt daher insoweit aus, dass mit dem Tag der konstituierenden Sitzung am 1. April 2014 die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ströer AG und dem BVG begonnen haben. Gegenstand der Verhandlungen war die Festlegung eines Verfahrens

zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise. Die Verhandlungen wurden am 2. April 2014 fortgesetzt und dauern derzeit noch an. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr ab der Einsetzung des BVG verlängert werden kann (§ 20 Abs. 2 SEBG).

## **5. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE (§ 8.5 Umwandlungsplan)**

Ziel der Verhandlungen mit dem BVG ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE.

§ 8.5 des Umwandlungsplans enthält daher Regelungen, die üblicherweise nach § 21 SEBG Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung sind.

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in einer Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung die Bildung eines SE-Betriebsrats oder ein alternatives Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 SEBG) vorzusehen. Im Falle der Errichtung eines SE-Betriebsrats sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Die Vereinbarung muss keine Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Ströer Media SE treffen (§ 21 Abs. 3, 6 Satz 1 SEBG). In der Gesellschaft galten vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Insbesondere fiel die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes oder des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertre-

tenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).

Sofern eine Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt, richtet sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22-38 SEBG.

## **6. Kosten (§ 8.6 Umwandlungsplan)**

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 19 SEBG enthält § 8.6 des Umwandlungsplans den Hinweis darauf, dass die Ströer AG, bzw. Ströer SE die Kosten zu tragen hat, die durch die Verhandlungen mit den Arbeitnehmern entstehen.

## **X. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 Umwandlungsplan)**

§ 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben über die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

§ 9.1 enthält die Regelung, dass die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer der Ströer AG von der Umwandlung unberührt bleiben. Die einschlägigen Vorschriften zum Kündigungsschutz gelten im Anschluss an die Umwandlung unverändert fort. Die Umwandlung stellt keinen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB dar. Ebenso hat die Umwandlung der Ströer AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns mit Ausnahme der unter § 8 des Umwandlungsplans und des vorstehenden Abschnitts F. IX. beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Ströer AG. Die im Ströer-Konzern bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.

§ 9.2 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus noch mal klar, dass keine Versetzungen, Kündigungen oder sonstige für die Arbeitnehmer nachteilige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umwandlung vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

## **XI. Abschlussprüfer (§ 10 Umwandlungsplan)**

§ 10 des Umwandlungsplans dient der Bestellung des ersten Abschlussprüfers der Ströer SE. Hiernach wird zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ströer SE die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, bestellt.

## **XII. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (§ 11 Umwandlungsplan)**

Entsprechend der Regelung in § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG enthält § 11 des Umwandlungsplans Angaben dazu, welche Rechte einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden. § 11.1 bestimmt insoweit, dass den vorgenannten Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. f) SE-VO über die in § 4.1 des Umwandlungsplanes genannten Aktien für die bisherigen Aktionäre der Ströer AG hinaus keine Rechte gewährt werden und dass besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind. Die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2013 den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählten Arbeitnehmern unterhalb der Vorstandsebene sowie Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen eingeräumten Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft werden in der Ströer SE jedoch fortbestehen.

§ 11.2 des Umwandlungsplans bestimmt weiter, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. g) SE-VO (also dem sachverständigen Prüfer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern) auch im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden.

## **XIII. Gründungs-/Umwandlungskosten (§ 12 Umwandlungsplan)**

Im Übrigen enthält der Umwandlungsplan unter § 12 die Angabe der geschätzten Kosten der Umwandlung, die von der Gesellschaft übernommen werden.

## **G. Erläuterung der neuen Satzung der Ströer SE**

Die zukünftige Satzung der Ströer SE ist Bestandteil des Umwandlungsplanes und wird zusammen mit dem Umwandlungsplan der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2014 zur Genehmigung vorgelegt. Die neue Satzung der Ströer SE tritt mit Eintragung der Ströer SE in das Handelsregister in Kraft und löst ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung der Ströer AG ab. Der Wortlaut der neuen Satzung der Ströer SE orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Satzung der Ströer AG. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in erster Linie rechtsformspezifisch. Daneben soll die Satzung aus Anlass der formwechselnden Umwandlung auch in einigen wenigen Punkten redaktionell angepasst werden. Die relevanten Satzungsregelungen werden im Folgenden erläutert, insbesondere soweit inhaltlich wesentliche Abweichungen zu den Regelungen der Satzung der Ströer AG vorliegen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3 der Ströer SE Satzung)**

Die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 3) stimmen im Wesentlichen mit den entsprechenden Regelungen der bisherigen Satzung der Ströer AG überein.

### **1. § 1 Firma, Sitz und Dauer**

Die in § 1 Abs. 1 geregelte neue Firma der Gesellschaft „Ströer Media SE“ trägt lediglich dem Wechsel der Rechtsform von der AG in eine SE Rechnung. Die Ströer SE hat ihren Sitz ebenfalls in Köln (§ 1 Abs. 2). Des Weiteren ist die Ströer SE ebenfalls auf unbestimmte Zeit errichtet (§ 1 Abs. 3).

### **2. § 2 Gegenstand des Unternehmens**

Der Unternehmensgegenstand der Ströer SE ist identisch mit dem Unternehmensgegenstand der Ströer AG und weiterhin in § 2 der Satzung geregelt.

### **3. § 3 Bekanntmachung und Informationsübermittlung**

§ 3 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE bestimmt nunmehr, dass die Bekanntmachungen der Ströer SE im „Bundesanzeiger“ erfolgen, so dass an dieser Stelle nicht mehr auf den „elektronischen“ Bundesanzeiger Bezug genommen wird. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der elektronische Bundesanzeiger seit dem 1. April 2012 nur noch die Bezeichnung „Bundesanzeiger“ führt.

§ 3 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in der Satzung der Ströer AG und regelt, dass Informationen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch weiterhin im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre übermittelt werden können.

## **II. Grundkapital und Aktien (§§ 4 bis 7 der Ströer SE Satzung)**

Die Regelungen zum Grundkapital und Aktien (§§ 4 bis 7) stimmen mit wenigen Änderungen mit den entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Satzung der Ströer AG überein.

### **1. § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung der Ströer SE entsprechen vollständig dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung der Ströer AG und enthalten die bisherigen Angaben über die Höhe und Erbringung des Grundkapitals der Gesellschaft. § 4 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE enthält ebenfalls die Angabe über die Einteilung des Grundkapitals in 48.869.784,00 nennwertlose Stückaktien. Dass die Aktien auf den Inhaber lauten, ist nunmehr in einem neuen Satz enthalten, gefolgt von dem klarstellenden Zusatz, dass dies auch bei Kapitalerhöhungen für die neuen Aktien gilt, soweit nichts anderes be-

geschlossen wird.

Neu ist die Festsetzung in § 4 Abs. 4, wonach das Grundkapital der Ströer SE durch den Formwechsel der Ströer AG erbracht wurde. Diese Regelung trägt dem aus den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften resultierenden Grundsatz Rechnung, dass die Satzung eine entsprechende Festsetzung über die in dem Formwechsel liegende Sacheinlage enthalten muss.

## **2. § 5 Genehmigtes Kapital 2014**

Sofern die Hauptversammlung der Ströer AG am 18. Juni 2014 unter Tagesordnungspunkt 7 durch Beschluss das Genehmigte Kapital I aufhebt und ein neues Genehmigtes Kapital 2014 schafft, enthält § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE die neue Regelung, dass der Vorstand bis zum 17. Juni 2019 ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 30. April 2014 das Genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital 2014).

Nach § 5 Abs. 2 ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, was auch in der Weise gewährt werden kann, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1, Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet,

und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder eigene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juni 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten beziehen, die seit dem 18. Juni 2014 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind; und/oder

- (iv) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.

Gem. § 5 Abs. 3 entscheidet über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist gem. § 5 Abs. 4 ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist vorzunehmen.

Soweit die Hauptversammlung das neue Genehmigte Kapital und mithin die neue Fassung von § 5 nicht beschließt, gilt die neue Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2014 für die Ströer SE nicht und der Vorstand meldet die Satzung der Ströer SE mit der bisherigen Ermächtigung für das Genehmigte Kapital I an.

Das in der Satzung der Ströer AG in der aktuellen Fassung in § 5A aufgeführte Genehmigte Kapital II ist aufgrund des Ablaufs der Ermächtigung gegenstandslos. Es wird daher nicht in die Satzung der Ströer SE übernommen.

### **3. § 6 Bedingtes Kapital**

§ 6 der Satzung der Ströer SE übernimmt die bisherigen Regelungen in § 6 der Satzung der Ströer AG zum Bedingten Kapital 2010. Hiernach ist das Grundkapital um bis zu EUR 11.776.000,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen begeben werden.

In § 6 der Satzung der Ströer SE wurde lediglich klarstellend noch der Zusatz aufgenommen, dass die Bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit gilt, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden ist.

#### **4. § 6 A Bedingtes Kapital 2013**

Das Bedingte Kapital 2013 gem. § 6 A Abs. 1 bis 4 der Satzung der Ströer SE wurde ebenfalls aus der Satzung der Ströer AG übernommen. Die bedingte Kapitalerhöhung in Höhe von bis zu EUR 3.176.400,00 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Auch hier wurde lediglich klarstellend in die Satzung der SE der Zusatz aufgenommen, dass die Bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit gilt, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden ist, also die Bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6 A der Satzung der Ströer AG noch nicht durchgeführt wurde.

#### **5. § 7 Inhaberaktien, Aktienurkunden**

Die Regelungen zu den Aktien in § 7 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Ströer SE entsprechen vollständig den Regelungen in § 7 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Ströer AG. Die Aktien der Ströer SE lauten weiterhin auf den Inhaber. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest, wobei die Aktienurkunden allein durch den Vorstand unterzeichnet werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist auch weiterhin ausgeschlossen, die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

### **III. Verfassung**

Neu eingefügt wurde die Regelung zur Verfassung der Ströer SE unter Punkt III. der Satzung. Hintergrund ist, dass die Satzung einer SE eine Bestimmung enthalten muss, wie die Unternehmensverfassung ausgestaltet wird, da grundsätzlich gem. Art. 38 SE-VO ein Wahlrecht zwischen einer dualistischen und einer monistischen Verwaltungsstruktur besteht. In der Ströer SE wird das bisherige dualistische System fortgeführt, was unter Punkt III.1 der Satzung der Ströer SE klargestellt wird, so dass gemäß Punkt III.2 die Organe der Gesellschaft weiterhin der Vorstand als Leitungsorgan und der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan sind. Daneben gibt es wie bisher die Hauptversammlung als drittes Organ.

### **IV. Der Vorstand (§§ 8 bis 10 der Ströer SE Satzung)**

Die Regelungen zum Vorstand der Ströer SE in den §§ 8 bis 10 wurden in einigen Punkten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in der Satzung der Ströer AG in-

haltlich angepasst, um insbesondere den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der SE zu entsprechen.

## **1. § 8 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

§ 8 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE sieht daher nunmehr vor, dass der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen besteht, während insoweit in der Ströer AG der Vorstand auch aus nur einer Person bestehen konnte. Diese neue Regelung in § 8 Abs. 1 folgt der Empfehlung in § 16 SEAG, wonach der Vorstand einer SE von der Größe der Ströer SE mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen soll. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt weiterhin der Aufsichtsrat, der auch wie bisher einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter ernennen kann.

In § 8 Abs. 2 neu aufgenommen wurde die Regelung, dass die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden können, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung einer SE eine Regelung über die Bestelldauer, die jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf, enthalten muss (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Im Aktienrecht betrug die maximale Bestelldauer fünf Jahre (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die Beschlussfassung im Vorstand ist in § 8 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE neu geregelt. Danach werden die Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden jedoch hierbei nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Satzungsregelung dient der Wahrung der Beschlussfähigkeit des Vorstands, indem Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht bleiben. Das Recht zum Stichtentcheid des Vorsitzenden wurde gem. Art. 50 Abs. 2 SE-VO neu aufgenommen.

Die in der Satzung der Ströer AG bisher vorgesehene Möglichkeit, abweichende Beschlussmehrheiten auch in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen, ist in der SE-VO nicht vorgesehen und daher in § 8 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE nicht mehr enthalten.

Die Regelung in § 8 Abs. 4, entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 3 der Satzung der Ströer AG. Hiernach erlässt der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung und legt dort insbesondere auch Geschäfte fest, zu deren Vornahme der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

## **2. § 9 Vertretung der Gesellschaft**

§ 9 der Satzung der Ströer SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist mit Ausnahme des Hinweises auf die Anwendbarkeit des § 112 AktG inhalts- und wortgleich mit § 9 der Satzung der Ströer AG. Die Gesellschaft wird daher wie bisher durch zwei

Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied oder ein Prokurist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll und auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

### **3. § 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

§ 10 wurde neu in die Satzung der Ströer SE aufgenommen, um die in Art. 48 Abs. 1 SE-VO geregelten Vorgaben zu erfüllen. Hiernach muss die Satzung einer SE selbst bereits einen Katalog von Rechtsgeschäften enthalten, für deren Vornahme der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Gem. § 10 bedürfen daher der Zustimmung des Aufsichtsrats: die Festlegung der Investitions- und Finanzplanung (Budget); die Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist; der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen (nicht konzernintern), wenn die Erwerbskosten oder der Erlös bei einer Veräußerung im Einzelfall EUR 10 Mio. übersteigt und der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festlegen. Diese Möglichkeit ist in § 19 SEAG gesetzlich vorgesehen und entspricht der bisherigen Rechtslage in der Ströer AG.

## **V. Der Aufsichtsrat (§§ 11 bis 15 der Ströer SE Satzung)**

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der Ströer SE wurden in einigen Punkten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in der Satzung der Ströer AG inhaltlich angepasst, um den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der SE Rechnung zu tragen.

### **1. § 11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung**

Der Aufsichtsrat der Ströer SE besteht gem. § 11 Abs. 1 aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und nicht mehr aus sechs, wie das § 10 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG noch vorsah. Der Aufsichtsrat der Ströer SE unterliegt ebenfalls nicht der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer.

Die Regelung zur Amtszeit und der möglichen Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder in § 11 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 der Satzung der Ströer AG, wobei im Hinblick auf Art. 46 Abs. 1 SE-VO noch ergänzt wurde, dass die Amtszeit nicht mehr als sechs Jahre betragen darf.

§ 11 Abs. 3 enthält wie § 10 Abs. 3 der Satzung der Ströer AG die Regelungen für die mögliche Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder.

Die Vorschrift in § 11 Abs. 4 der Satzung der Ströer SE ist identisch mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Ströer AG und bestimmt im Wesentlichen, dass Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder ihr Amt auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von einem Monat niederlegen können.

## **2. § 12 Vorsitzender und Stellvertreter**

§ 12 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Ströer SE sehen - wortgleich mit den Bestimmungen in § 11 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Ströer AG - Regelungen für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters vor.

## **3. § 13 Einberufung und Beschlussfassungen**

§ 13 enthält im Vergleich zur entsprechenden Regelung in § 12 der Satzung der Ströer AG einige wenige Anpassungen, die aus dem SE-Recht resultieren.

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 regeln zunächst jedoch wortgleich mit § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ströer AG die Modalitäten für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen.

Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats wurden in § 13 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE neu geregelt. Hiernach ist der Aufsichtsrat der Ströer SE beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelung trägt Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO Rechnung, wonach der Aufsichtsrat einer SE beschlussfähig ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat sind daher zwei Mitglieder für die Beschlussfähigkeit nunmehr ausreichend.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 stellt wie bisher klar, dass ein Aufsichtsratsmitglied auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es sich der Stimme enthält.

Hinsichtlich der erforderlichen Beschlussmehrheiten bestimmt § 13 Abs. 4 entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 4 der Satzung der Ströer AG, dass sofern keine anderen Vorgaben bestehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, bzw. sofern sich kein Vorsitzender an der Abstimmung beteiligt, der Antrag abgelehnt ist. Neu wurde nunmehr in § 13 Abs. 4 aufgenommen, dass Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen nicht als abgegebene Stimmen gewertet werden und somit bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht bleiben. Dieser im Aktienrecht geltende Grundsatz gilt in der SE nur, wenn die Satzung der SE hierzu eine entsprechende Regelung enthält. Ohne eine solche Regelung würden daher im SE-Recht diese nicht abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen gewertet.

§ 13 Abs. 5 entspricht wieder vollständig der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 5 der Satzung der Ströer AG. Hiernach sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder niemand innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Wie bisher können gem. § 13 Abs. 6 abwesende Mitglieder an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Des Weiteren können sie aber auch ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer festgelegten Frist per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

§ 13 Abs. 7 entspricht wortgleich den Bestimmungen des § 12 Abs. 7 der Satzung der Ströer AG und beinhaltet die Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und entgegenzunehmen. Im Verhinderungsfall hat der stellvertretende Vorsitzende diese Befugnisse.

Auch §13 Abs. 8 wurde inhaltsgleich aus der Satzung der Ströer AG übernommen und regelt das Procedere bezüglich der Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen.

#### **4. § 14 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen**

§ 14 Abs. 1 und 2 entsprechen wortgleich den Regelungen in § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ströer AG. Danach ist der Aufsichtsrat befugt, sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung zu geben und auch Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit sie nur deren Fassung betreffen.

#### **5. § 15 Vergütung**

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird weiterhin gem. § 15 der Satzung der Ströer SE von der Hauptversammlung festgelegt, so dass sich im Vergleich zu der in § 14 der Satzung der Ströer AG enthaltenen Regelung keinerlei Änderungen ergeben.

#### **VI. Hauptversammlung (§§ 16 bis 20 der Ströer SE Satzung)**

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der Ströer SE entsprechen vom Inhalt und vom Wortlaut her mit einer kleinen Ergänzung in § 20, den entsprechenden Vorschriften in der Satzung der Ströer AG.

## **1. § 16 Ort und Einberufung**

Wie bisher bei der Ströer AG wird auch die Hauptversammlung der Ströer SE gem. § 16 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich durch den Vorstand einberufen und findet entweder am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Gem. § 16 Abs. 2 ist die Hauptversammlung der Ströer SE ebenfalls mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 17 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.

## **2. § 17 Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung**

Gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Ströer SE sind wie bisher diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere Frist vorgesehen werden kann.

Gem. § 17 Abs. 3 haben die Aktionäre für ihre Teilnahmeberechtigung einen Nachweis in Textform über ihren Anteilsbesitz zu erbringen, der von der Depotbank auszustellen ist und sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Der Nachweis muss der Gesellschaft grundsätzlich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, es sei denn, in der Einberufung ist eine kürzere Frist vorgesehen.

§ 17 Abs. 4 enthält entsprechend der bisherigen Regelungen in der Satzung der Ströer AG die Grundlagen für die Fristberechnung in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung und die Anmeldung.

§ 17 Abs. 5 regelt ebenfalls inhaltlich unverändert die näheren Einzelheiten für Ton- und Bildübertragungen der Hauptversammlung. Hiernach ist der Vorsitzende der Hauptversammlung berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.

## **3. § 18 Stimmrecht**

Die Regelungen in § 18 zum Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechen denen in § 17 der Satzung der Ströer AG. Somit gewährt auch in der Ströer SE jede Aktie eine Stimme. Des Weiteren kann das Stimmrecht durch Bevollmächtigte, insbesondere durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausgeübt werden. Die Stimmrechtsvollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. Darüber hinaus ist weiterhin die Stimmabgabe mittels elektronischer Kommunikation (Briefwahl) zulässig, soweit dies

in der Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist.

#### **4. § 19 Vorsitz in der Hauptversammlung**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt wie bisher grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzenden, bzw. im Falle seiner Verhinderung, ein vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Diese in § 19 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE enthaltene Regelung entspricht der Regelung in § 18 Abs. 1 der Satzung der Ströer AG.

Gem. § 19 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE leitet der Vorsitzende die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, gem. § 19 Abs. 3 das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen. Inhaltlich stimmen diese Regelungen ebenfalls mit den bisher in § 18 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Ströer AG enthaltenen Vorgaben überein.

#### **5. § 20 Beschlussfassung**

§ 20 der Satzung der Ströer SE enthält gegenüber der entsprechenden Regelung in § 19 der Satzung der Ströer AG einige Ergänzungen. Wie bisher werden Hauptversammlungsbeschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in den in § 20 Satz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen etwas anderes vorgesehen ist. Bei den in § 20 Satz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen wurde nunmehr die Verordnung (EG) 2157/2001 vom 08. Oktober 2001 und damit der Hinweis auf das SE-Recht ergänzt.

Des Weiteren enthält § 20 Satz 2 der Satzung der Ströer SE eine in der Satzung der Ströer AG nicht enthaltene, SE-spezifische Sonderregelung für Satzungsänderungen. Danach genügt für einen Beschluss über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Regelung beruht auf Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG. Nach diesen Vorschriften ist für die Änderung der Satzung einer SE eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; falls jedoch die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, wenn die Satzung dies vorsieht. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind gemäß § 51 Satz 2 SEAG jedoch Beschlüsse über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie Beschlüsse, für die gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist. Die weitere Regelung in § 20 Satz 3 wurde im Wesentlichen aus der Satzung der Ströer AG übernommen.

## **VII. Jahresabschluss (§§ 21 bis 23 der Ströer SE Satzung)**

Die Regelungen zum Jahresabschluss wurden vom Inhalt und vom Wortlaut her vollständig aus der Satzung der Ströer AG übernommen. Lediglich die Nummerierung der Paragraphen hat sich um eine Nummer verschoben.

### **1. § 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

Gem. § 21 Abs. 1 ist das Geschäftsjahr der Ströer SE weiterhin das Kalenderjahr. Der Vorstand hat ebenfalls gem. § 21 Abs. 2 in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahres- und Konzernabschluss nebst der Lageberichte aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Zeitgleich hat er dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Gewinnverwendung, den er der Hauptversammlung unterbreiten wird, vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat wie bisher alle vorgenannten Dokumente zu prüfen und hierüber einen Bericht zu erstellen. Am Ende des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den Jahresabschluss billigt, wodurch der Jahresabschluss festgestellt wird.

### **2. § 22 Verwendung des Jahresüberschusses**

§ 22 regelt wie bereits § 21 der Satzung der Ströer AG die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand und der Aufsichtsrat Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen können.

### **3. § 23 Gewinnverwendung und Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre**

Die Regelungen zur Gewinnverwendung und zum Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre in § 23 Abs. 1 bis 5 entsprechen den Regelungen in § 22 Abs. 1 bis 5 der Satzung der Ströer AG. Danach beschließt die Hauptversammlung wie bisher über die Verwendung des Bilanzgewinns. Neben oder anstelle einer Barausschüttung kann dabei von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden, sofern die Sachwerte auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG handelbar sind. Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich wie bisher nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden. Des Weiteren ist es auch grundsätzlich weiterhin möglich, eine Abschlagsdividende auszuschütten.

## **VIII. Gründungs-/ Umwandlungskosten; Salvatorische Klausel**

Der Abschnitt VIII. wurde neu in die Satzung der Ströer SE eingefügt. VIII.1 regelt, dass die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer AG in die Ströer SE in Höhe von einem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 3 Mio. von der Gesellschaft getragen werden. Des Weiteren enthält VIII.2 nunmehr eine sog. salvatorische Klausel, wonach im Falle von nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen in der Satzung, hiervon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt wird.

## **H. Weitere Auswirkungen der Umwandlung**

Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Ströer AG wird sich durch die Umwandlung in eine SE nicht ändern, sie bleibt vielmehr erhalten. Dieser Grundsatz ist in Art 37 Abs. 2 SE-VO niedergelegt, wonach die Umwandlung in eine SE weder die Auflösung der umzuwandelnden Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers findet daher auch keine Vermögensübertragung im Rahmen der Umwandlung statt.

Auch nach der formwechselnden Umwandlung wird die Ströer SE weiterhin ihre Holdingfunktion im Ströer-Konzern ausüben. Das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften wird durch die Umwandlung in eine SE nicht berührt. Die mit den Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträge haben weiterhin Bestand. Auch alle sonstigen mit der Ströer AG bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben nach der Umwandlung in eine SE unverändert in Kraft.

## **I. Auswirkungen auf die Aktionäre**

Die Aktionäre der Ströer AG sind nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer SE beteiligt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Gesellschaft und die Aktionäre neben dem überwiegend weiterhin anwendbaren deutschen Recht auch das SE-spezifische Recht sowie eine neue Satzung. Die sich hieraus ergebenden Unterschiede und die Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre sind ausführlich in diesem Bericht, insbesondere unter Abschnitt D. und G. dargestellt. Im Ergebnis hat die formwechselnde Umwandlung der Ströer AG in eine SE auf die Aktionäre nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Die meisten Änderungen betreffen die Gesellschaft und die Organe und wirken sich allenfalls mittelbar auf die Aktionäre aus.

### **1. Kontinuität der Anteilsverhältnisse**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre der Ströer AG bleiben durch die Umwandlung in die Ströer SE aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert. Automatisch mit

Eintragung der Ströer SE in das Handelsregister erwerben die bisherigen Aktionäre der Ströer AG ihre Aktionärsstellung in der Ströer SE. Die Aktionäre werden hierbei mit der gleichen Anzahl von Inhaberstückaktien an der Ströer SE beteiligt, mit der sie vor der Umwandlung an der Ströer AG beteiligt waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital wird sich durch die Umwandlung nicht ändern und weiterhin EUR 1,00 pro Aktie betragen. Eine Einzelverbriefung der Aktien wird auch bei der Ströer SE nicht erfolgen.

## **2. Kontinuität der Dividendenberechtigung**

Die Umwandlung der Ströer AG in eine SE wird zu keinen Änderungen bei der Dividendenberechtigung der Aktionäre führen. Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt wie bisher entsprechend der Beteiligungshöhe der Aktionäre an der Gesellschaft und nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung.

## **3. Mitteilungspflichten nach WpHG**

Die Aktionäre der Ströer SE unterliegen in gleicher Weise wie bei der Ströer AG den Vorschriften des WpHG und insbesondere den dort geregelten Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile. Die Umwandlung in eine SE löst jedoch keine neuen Mitteilungspflichten aus. Vielmehr behalten die von den Aktionären der Ströer AG abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen auch nach der Umwandlung in eine SE ihre Gültigkeit (vgl. auch Abschnitt D. IV. dieses Umwandlungsberichts).

## **4. Aktienurkunden und Börsennotierung**

Die Einteilung der Aktien der Ströer AG in nennwertlose Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Anteil von jeweils EUR 1,00 pro Aktie bleibt auch in der Ströer SE erhalten. Die Inhaberstückaktien der Ströer AG sind in Globalurkunden verbrieft, die in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG hinterlegt sind. Auch die Aktien der Ströer SE werden in Globalurkunden verbrieft und in Girosammelverwahrung gehalten. Im Zuge der SE Umwandlung werden daher die bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunden ausgetauscht.

Die Börsennotierung der Ströer Aktien wird durch die Umwandlung nicht berührt. Daher müssen die Aktien der Ströer SE auch nicht neu zum Handel an der Börse zugelassen werden. Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung von „Ströer Media AG“ auf „Ströer Media SE“ umgestellt werden. Die Umwandlung hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung in eine SE die Aktien der Ströer SE an jeder Börse handeln, an der die Ströer AG gelistet ist. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Gesellschaft in den Aktienindex SDAX.

## **II. Bilanzielle Auswirkungen**

Da sich infolge der Umwandlung zwar die Rechtsform der Gesellschaft ändert, jedoch nicht die Identität des Rechtsträgers, hat die Umwandlung keine bilanziellen Auswirkungen auf die Ströer SE. Die Umwandlung der Ströer AG in eine SE lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert, insbesondere die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen. Zur Durchführung der formwechselnden Umwandlung muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist die Umwandlung ergebnisneutral. Die bisherigen Regelungen, die in Bezug auf die zu erstellenden Jahres- und Konzernabschlüsse und die jeweiligen Lageberichte für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten, gelten auch künftig weiter. Die Bilanzierungsregeln werden sich daher auch nicht ändern.

## **III. Steuerliche Auswirkungen**

Die Umwandlung der Ströer AG in die Ströer SE führt mangels einer Vermögensübertragung nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, so dass die Steuerneutralität gewährleistet ist. Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapital- in eine Personengesellschaft findet durch die beabsichtigte Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die Aktiengesellschaft als auch eine SE Kapitalgesellschaften sind. Die Umwandlung der Ströer AG ist daher nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral. Es fällt daher keine deutsche Ertrags-, Verkehrssteuer oder Umsatzsteuer an.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der Ströer SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die Ströer AG.

Für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre stellt die Umwandlung auch keinen Veräußerungsvorgang dar und ist nach dem deutschen Steuerrecht insoweit ebenfalls steuerneutral. Eine Aussage zur steuerlichen Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden.

Künftige Dividendenausschüttungen der Ströer SE sowie Veräußerungen von Aktien der Ströer SE haben für die Aktionäre für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich.

Aktionären der Ströer AG wird im Hinblick auf möglicherweise bei ihnen bestehende, steuerliche Besonderheiten empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, insbesondere sofern Aktionäre ausländischen Steuerrechtsnormen unterliegen.

#### **IV. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer**

Die Auswirkungen, die die Umwandlung der Ströer AG in eine SE auf die Arbeitnehmer hat, sind ausführlich im Abschnitt F. dieses Umwandlungsberichts in den Erläuterungen des Umwandlungsplanes enthalten. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Köln, im Mai 2014

Ströer Media AG  
Der Vorstand



---

Udo Müller  
(Vorsitzender)



---

Christian Schmalz